

**Arbeitsgruppe „Zukunft“
der Bund-Länder-Kommission**

**„Gemeinsame Strategie
zur Einführung des elektronischen
Rechtsverkehrs und der
elektronischen Aktenführung“**

(Stand: 16. März 2011)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Management Summary	1
2. Arbeitsaufträge an die BLK-AG „Zukunft“	4
3. Kernbotschaften zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Aktenführung	5
3.1 Vorgaben der Amtschefs der Justizressorts aus ihren Treffen in Görlitz und Berchtesgaden im April bzw. September 2010	5
3.2 Ergebnisse der eJustice-Bundesratsinitiative	6
3.3 Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Konsequenzen der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs in kontradiktorischen Verfahren“	8
3.4 Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Elektronische Akte“	10
3.5 Fazit	12
4. Strategische Aussagen	13
4.1 Infrastruktur	13
4.1.1 Elektronische Kommunikation im Informationszeitalter	13
4.1.2 Das elektronische Postfach ist Bestandteil unverzichtbarer Kommunikation	14
4.1.3 Elektronische Kommunikationsverfahren.....	14
4.1.4 Unterschrift und Signatur.....	15
4.1.5 Nutzung der Portaltechnologie für den elektronischen Rechtsverkehr	17
4.2 Obligatorischer Rechtsverkehr.....	18
4.3 Elektronische Aktenführung	21
4.3.1 Elektronischer Rechtsverkehrs und elektronische Akte	21
4.3.2 Schaffung eines modularen Systems „Elektronische Akte“	21
4.3.3 Stufenkonzept als Einführungsstrategie	23
4.4 Fazit.....	25

5. Erfolgs- und Risikofaktoren für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung	27
6. Vorgehensmodell zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung	30
6.1 Leitlinien für die Auswahl der Handlungsfelder	30
6.2 Identifizierte Handlungsfelder	32
6.3 Zeitstrahlen.....	32

1. Management Summary

Der federführend von Niedersachsen erstellte Bericht zum Sachstand des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der deutschen Justiz¹ hat ergeben, dass die praktische Verwirklichung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bund und den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit vorangeschritten ist. Es gibt (jenseits des Handelsregisters und des Mahnverfahrens) einzelne Länder, die flächendeckend die fakultative Möglichkeit der rechtswirksamen elektronischen Einreichung geschaffen haben, andere setzen dagegen nur auf Pilotprojekte oder haben von einer Freigabe vollständig abgesehen. Insbesondere im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben die Länder den fakultativen elektronischen Rechtsverkehr bloß vereinzelt und mit relativ geringer Akzeptanz eröffnet. Eine ganzheitliche Betrachtung und Ausrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz fehlt bislang. Wenn dieser Zustand nicht überwunden wird, steht zu erwarten, dass die Art und Weise der praktischen Umsetzung sowie die Rechtsbereiche, in denen der elektronische Rechtsverkehr zugelassen wird, im Bundesgebiet erheblich auseinanderfallen werden. Um einen dauerhaften „Flickenteppich“ in der deutschen Justiz zu vermeiden, ist es erforderlich, dass Bund und Länder sich über gemeinsame strategische Ziele bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Aktenführung verständigen und ihre Ressourcen auf die identifizierten Handlungsfelder konzentrieren.

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) hat diesen Gedanken aufgenommen und die Arbeitsgruppe „Zukunft“ beauftragt, eine von allen Bundesländern getragene Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erarbeiten. Mit dieser Vorgehensweise soll eine effektive bundesweite Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Einbeziehung der elektronischen Aktenführung gewährleistet werden. Zugleich kommt die BLK damit der von der Amtschefin des Bundes und der Amtschefs der Länder im Frühjahr und Herbst 2010 geäußerten Bitte nach, den elektronischen Rechtsverkehr ganzheitlich unter Einbeziehung der elektronischen Aktenführung zu betrachten. Darüber hinaus hat die BLK die AG „Zukunft“ beauftragt, aufzuzeigen, unter welchen Bedin-

¹ Bericht zum Sachstand des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz vom 24.03.2010.

gungen künftig alternative Formen der sicheren Einreichung von Dokumenten neben der Nutzung des Produkts „EGVP“ in Betracht zu ziehen wären (Punkt 2., Arbeitsaufträge an die BLK-AG „Zukunft“).

Zur Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat sich die AG „Zukunft“ die Erkenntnisse der Unterarbeitsgruppen „Konsequenzen der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs in kontradiktorischen Verfahren“ und der „Elektronischen Akte“ zu Nutze gemacht. Die der Gesamtstrategie anliegenden Berichte dieser beiden Unterarbeitsgruppen² zeigen deutlich auf, dass eine erfolversprechende Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs diverser Vorarbeiten bedarf. Zudem fällt ins Auge, dass in vieler Hinsicht Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr gestellt werden, die im Vergleich zu den Anforderungen in der herkömmlichen so genannten Papierwelt nicht gerechtfertigt erscheinen und zu Lasten der Akzeptanz gehen. Als Kernbotschaft kann festgehalten werden, dass diese in technischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht zu überdenken sind und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs spürbar vereinfacht werden muss (Punkt 3., Kernbotschaften zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Aktenführung).

Mit Hilfe dieser Erkenntnisse können strategische Aussagen getroffen werden. So sind neben der bundesweiten Schaffung einer einheitlichen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sinnvolle rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dieser Aufgabe hat sich die „eJustice Bundesratsinitiative“ gestellt. Danach erscheinen die Einführung eines obligatorischen Postfachs und die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in bestimmten Bereichen für geeignete Berufsgruppen sowie die Implementierung der elektronischen Aktenführung zwingend erforderlich (Punkt 4., Strategische Aussagen).

Unter Benennung der Erfolgs- und Risikofaktoren für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich der elektronischen Aktenführung, die maßgeblich vom politischen Willen von Bund und Ländern gesteuert wird (Punkt 5., Erfolgs- und Risikofaktoren für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der

² siehe Anlagen 1 (UAG „Konsequenzen...“) und 2 (UAG „E-Akte“).

elektronischen Aktenführung), ist ein konkretes Vorgehensmodell erarbeitet worden, das den elektronischen Rechtsverkehr effektiv fördert, allerdings kein Land überfordert. Diese Gesamtstrategie dient damit als Leitfaden zur Modernisierung der deutschen Justiz und soll bis 2020 eine bundesweit einheitliche Landschaft des elektronischen Rechtsverkehrs schaffen. Zu den anhand von definierten Leitlinien identifizierten Handlungsfeldern gehören im Wesentlichen die Zivilverfahren sowie verschiedene Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Grundbuch-, Register- und Betreuungssachen und die Fachgerichtsbarkeit. Zugleich stellt das gemeinsam abgestimmte Vorgehen sicher, dass alle Länder auf dem Stand abgeholt werden, auf dem sie sich in organisatorischer und technischer Hinsicht jeweils befinden (Punkt 6., Vorgehensmodell zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung).

2. Arbeitsaufträge an die BLK-AG „Zukunft“

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat in ihren Sitzungen am 5./6. Mai 2010 in Magdeburg sowie 23./24. November 2010 in Genf folgende Beschlüsse gefasst, die Ausgangspunkt für dieses Arbeitspapier sind:

„Die BLK bittet ihre Arbeitsgruppe „Zukunft“, auf der Grundlage von Zuarbeiten der Arbeitsgruppen „Elektronischer Rechtsverkehr“ sowie „IT-Standards in der Justiz“ darzustellen, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs künftig alternative Formen der sicheren Einreichung von Dokumenten neben der Nutzung des Produkts „EGVP“ in Betracht kommen.“

„Die BLK sieht die Notwendigkeit, eine gemeinsame, für alle sechzehn Bundesländer tragbare Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs inklusive der elektronischen Aktenführung zu formulieren. Sie beauftragt ihre AG „Zukunft“, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen aktuellen Anforderungen und Aktivitäten einen Vorgehensvorschlag zu erarbeiten. Insbesondere sollen dabei

- a) die Vorgaben der Amtschefs der Justizressorts aus ihren Treffen in Görlitz und Berchtesgaden im April bzw. September 2010,*
- b) die bisherigen Ergebnisse der eJustice-Bundesratsinitiative,*
- c) die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Konsequenzen der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs“,*
- d) die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „elektronische Akte“*

Berücksichtigung finden.

Der Vorgehensvorschlag soll dann auf einem gemeinsamen Workshop aller sechzehn Bundesländer diskutiert, ggf. angepasst und als Vorschlag für eine strategische Ausrichtung den Amtschefs, ggf. dem künftigen eJustice-Rat, zur Verabschiedung vorgelegt werden.“

3. Kernbotschaften zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Aktenführung

Folgende Kernbotschaften sind bei der Entwicklung einer Strategie zur Einführung des ERV in der Justiz zu berücksichtigen:

3.1 Vorgaben der Amtschefs der Justizressorts aus ihren Treffen in Görlitz und Berchtesgaden im April bzw. September 2010

Die Amtschefin des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und die Amtschefs der Landesjustizressorts haben am 21./22. April 2010 in Görlitz beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer eJustice-Bundesratsinitiative einzuberufen. An dieser Arbeitsgruppe sind die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und das BMJ beteiligt. Das von den federführenden Ländern Baden-Württemberg und Hessen gemeinsam entworfene Ideenpapier zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs³ hat diverse gesetzliche Regelungsvorschläge zum Gegenstand. Im Zentrum stehen die Verpflichtung der Rechtsanwälte, ein elektronisches Postfach vorzuhalten, sowie die schrittweise Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für Notare und Rechtsanwälte in ausgewählten Rechtsgebieten (Themenkomplexe 1. und 2.). Ziel ist es, bis Frühjahr 2011 eine abgestimmte Gesetzesinitiative auf den Weg bringen zu können.

Darüber hinaus haben sich die Amtschefin des BMJ und die Amtschefs der Landesjustizressorts am 23./24. September 2010 in Berchtesgaden darauf geeinigt, den elektronischen Rechtsverkehr ganzheitlich unter Einbeziehung der elektronischen Aktenführung und Integration in die Fachverfahren zu betrachten. In einer ersten Stufe soll der obligatorische elektronische Rechtsverkehr für Notare und Rechtsanwälte in bestimmten Verfahren samt der elektronischen Akte in diesen Verfahren eröffnet werden. In einer zweiten Stufe ist beabsichtigt, den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr in allen Rechtsbereichen samt der elektronischen Akte in bestimmten Rechtsbereichen einzuführen. Beide Stufen sollen in einem überschaubaren Zeitrahmen realisiert werden. Die Arbeitsgruppe ist daher gebeten worden, über

³ siehe Anlage 3.

die selbst gesetzten Ziele hinaus die hierfür erforderlichen Zwischenschritte zu untersuchen und die Machbarkeit aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage hat die Arbeitsgruppe bis März 2011 unter Berücksichtigung der Machbarkeit in technischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht ein Stufenkonzept zur schrittweisen Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs samt elektronischer Aktenführung entwickelt.

- Verpflichtung der Rechtsanwälte, ein elektronisches Postfach vorzuhalten.
- Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für Notare und Rechtsanwälte.
- Der elektronische Rechtsverkehr ist ganzheitlich unter Einbeziehung der elektronischen Aktenführung und Integration in die Fachverfahren zu betrachten.
- Stufenweises Vorgehen bis zur Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in allen Rechtsbereichen samt der elektronischen Akte in bestimmten Rechtsbereichen in einem überschaubaren Zeitrahmen.

3.2 Ergebnisse der eJustice-Bundesratsinitiative

Im Mittelpunkt der in der Arbeitsgruppe „eJustice-Bundesratsinitiative“ noch nicht abgeschlossenen Beratungen zur Vorbereitung einer Bundesratsinitiative stehen Bemühungen um

- die **Absenkung** des derzeit hohen **Signaturniveaus** und die Möglichkeit der Zulassung „**anderer sicherer Verfahren**“ für den elektronischen Rechtsverkehr, z.B. De-Mail. Beabsichtigt ist beispielsweise die Schaffung einer organisationsbezogenen elektronischen fortgeschrittenen Signatur (OES), um die rein personenbezogene qualifizierte Signatur zu ersetzen („elektronisches Dienstsiegel“),
- die Möglichkeit der **Verpflichtung der Anwaltschaft** zum Vorhalten der technischen Einrichtungen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr,

- die Schaffung von Länderoptionen zur sukzessiven Einführung **verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs** in einzelnen Rechtsgebieten (**5 Jahre** nach Inkrafttreten des Gesetzes) verbunden mit der Vorgabe, spätestens **10 Jahre** nach Inkrafttreten des Gesetzes den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr zwingend bundesweit einzuführen. Ziel des Stufenplans ist es, Anwaltschaft und Landesjustizverwaltungen die notwendige Zeit zur **Schaffung der erforderlichen technischen Infrastruktur** zu geben.

Daneben sind zahlreiche **Einzelregelungen** vorgesehen, die den elektronischen Rechtsverkehr im weiteren Sinne stärken sollen. Dazu gehören beispielsweise die Einführung des Verzichts auf Zustellungsnachweise von Anwälten bei elektronischer Empfangsbestätigung (Verzicht auf Empfangsbekanntnis), die vollständige und ersatzlose Ersetzung von Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen durch Internetveröffentlichungen sowie die vorbehaltlose Zulassung unterschriftsloser gerichtlicher Dokumente, die auf Druckstraßen erstellt werden. Es ist vorgesehen, den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Frühjahrs-JuMiKo 2011 vorzulegen.

- Absenkung des derzeit hohen Signaturniveaus
- Zulassung „anderer sicherer Verfahren“
- Verpflichtung der Anwaltschaft zum Vorhalten der technischen Einrichtungen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr
- Länderöffnungsklausel zur sukzessiven Einführung verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs in einzelnen Rechtsgebieten nach einer Übergangszeit von 5 Jahren
- Verpflichtung der Länder, den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr nach spätestens 10 Jahren bundesweit einzuführen.

3.3 Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Konsequenzen der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs in kontradiktorischen Verfahren“

Der elektronische Rechtsverkehr zeigt in der deutschen Rechtswirklichkeit zwei unterschiedliche Gesichter: Während er sich im Bereich des Handelsregisters sowie im Mahnverfahren zu einem erfolgreich praktizierten Massenverfahren entwickelt hat, werden die Angebote der Bundesländer im Bereich von streitigen Gerichtsverfahren nur in sehr geringem Umfang angenommen. Der Grund liegt darin, dass der Gesetzgeber die Kommunikation mit dem Handelsregister seit 2007 nur noch elektronisch zulässt und im automatisierten Mahnverfahren für Anwälte die maschinell lesbare Antragstellung seit 2008 verpflichtend ist. Die Einreichungszahlen ließen sich entsprechend auch in kontradiktorischen Gerichtsverfahren signifikant erhöhen, wenn man die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für bestimmte Berufsgruppen - wie insbesondere Rechtsanwälte - zwingend vorgäbe. Dieses Ziel sollte die Justiz aber nur verfolgen, wenn sie selbst dazu in der Lage ist, massenhaft eingehende elektronische Dokumente sinnvoll entgegennehmen und weiterverarbeiten zu können. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe "Elektronischer Rechtsverkehr" der BLK eine Unterarbeitsgruppe damit beauftragt, zu prüfen, welche Konsequenzen die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in streitigen Verfahren derzeit für die Gerichte hätte.

Die Unterarbeitsgruppe hat sich im Ergebnis dafür ausgesprochen, den elektronischen Rechtsverkehr für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte nach einer Übergangszeit von mindestens vier Jahren obligatorisch einzuführen. Dahinter steht die Überzeugung, dass die freiwillige Option, elektronische Dokumente alternativ zur Kommunikation über Papier und Telefax einzureichen, sich auch in Zukunft nicht in hinreichendem Maße durchsetzen wird. Selbst bei einer Steigerung der elektronischen Eingangszahlen würde ein dauerhaftes „Nebeneinander“ der unterschiedlichen Medien bestehen und das Arbeiten in den Gerichten unzumutbar erschweren.

Eine Übergangszeit von mindestens vier Jahren ist aus Sicht der Unterarbeitsgruppe aber unabdingbar, um die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen in der Justiz selbst zu schaffen. Die Erfahrungen an den bestehenden Pilotgerichten zeigen, dass die elektronischen Einreichungen in der aktuell praktizierten Form zu Mehraufwänden ohne Einsparpotentiale führen und auf keine Akzeptanz

stoßen. Um dies zu ändern ist eine Integration in die Fachverfahren erforderlich, die eine Übernahme von Daten und ein strukturiertes Arbeiten mit den eingehenden Dokumenten ermöglicht. Darüber hinaus muss die erforderliche technische Infrastruktur (Ausstattung mit Zugängen über EGVP bzw. künftig möglicherweise De-Mail, Signatureinrichtungen, Druck- und Scankapazitäten sowie Bandbreiten) geschaffen werden. Zudem erscheinen Änderungen im geltenden Signaturrecht für eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung notwendig.

Aus Sicht der Unterarbeitsgruppe kann nicht erwartet werden, dass sich die erforderlichen Kosten für die Anpassung der Fachverfahren sowie die notwendige technische Ausstattung bereits kurz- oder mittelfristig amortisieren. Nennenswertes Einsparpotential kann allenfalls im Bereich der Portokosten erschlossen werden, wenn besonders kostenintensive Bereiche wie etwa die Zivilverfahren in einem Bundesland flächendeckend auf die rein elektronische Kommunikation umgestellt werden. Wirtschaftliche Effekte sind allerdings dann zu erwarten, wenn ein vollständiger elektronischer Arbeitsablauf unter Einbeziehung elektronischer Akten umgesetzt wird. Insoweit sollte die elektronische Aktenführung der Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs zeitnah folgen.

Jenseits der Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne ist die Unterarbeitsgruppe aber der Überzeugung, dass eine umfassende elektronische Kommunikation und eine Bereitstellung entsprechender Daten von der Gesellschaft zunehmend erwartet wird und Gesichtspunkte wie „Bürgernähe“ und „moderne Justiz“ eine konsequente Hinwendung zur elektronischen Kommunikation in der Justiz insgesamt erforderlich machen.

- Der elektronische Rechtsverkehr soll für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte nach einer Übergangszeit von mindestens vier Jahren obligatorisch eingeführt werden.
- Die elektronischen Einreichungen in der aktuell praktizierten Form führen zu Mehraufwänden ohne Einsparpotentiale und stoßen auf keine Akzeptanz.
- Eine Integration in die Fachverfahren ist erforderlich.
- Die erforderliche technische Infrastruktur muss geschaffen werden.

- Änderungen im geltenden Signaturrecht sind für eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung notwendig.
- Die erforderlichen Kosten für die Anpassung der Fachverfahren sowie die notwendige technische Ausstattung werden sich kurz- oder mittelfristig nicht amortisieren.
- Wirtschaftliche Effekte sind erst dann zu erwarten, wenn ein vollständiger elektronischer Arbeitsablauf unter Einbeziehung elektronischer Akten umgesetzt wird.
- Gesichtspunkte wie „Bürgernähe“ und „moderne Justiz“ machen eine konsequente Hinwendung zur elektronischen Kommunikation in der Justiz insgesamt erforderlich.

3.4 Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Elektronische Akte“

Die Unterarbeitsgruppe „elektronische Akte“ ist zu folgenden wesentlichen Feststellungen und Ergebnissen gekommen:

Die in der Justiz eingesetzten Fachverfahren sind, von einzelnen Lösungen im Bereich der Handelsregister abgesehen, aktuell nicht in der Lage, eine elektronische Akte zur Verfügung zu stellen bzw. zu unterstützen, die den Anforderungen aus Sicht der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger entspricht. Die Fachverfahren speichern fast ausnahmslos Daten, die nur für die Geschäftsstellentätigkeit und die Generierung von Texten sinnvoll sind. Die elektronische Akte hat aber aus Sicht der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger nur am Rande mit der Erfassung und Verwaltung von Beteiligten- und Verfahrensdaten zu tun. Benötigt wird eine Unterstützung der Sicht auf aktuell entscheidungsrelevante Informationen.

Auch soweit Textsysteme und künftig Dokumentenmanagementsysteme (DMS) Aktenbestandteile elektronisch vorhalten und zur Verfügung stellen können, fehlt ihnen der wesentliche Aspekt der gezielten und aufgabenorientierten Informationsvermittlung für die Entscheider. So wird beispielsweise in einem typischen Fachverfahren nach wie vor die richterliche Tätigkeit, beispielsweise der Erlass eines Versäumnisurteils, durch Vorlage der Papierakte ausgelöst und nach deren Studium ggf. über ein

Formular des Fachverfahrens erledigt. Eine elektronische Gerichtsakte müsste aber selbst den Anstoß für diese Tätigkeit liefern und sinnvollerweise die Formalien (Zustellung, Antrag, Fristablauf etc.) dem Richter zusammengefasst präsentieren.

Die elektronische Akte ist als modulares System zu konzipieren. Dazu sind ihre Basiskomponenten zu identifizieren, wieder verwendbare Komponenten zu schaffen und eine Software-Architektur zu entwerfen, die unter Nutzung ausgereifter und stabiler Lösungsansätze die unabhängige Weiterentwicklung der Fachanwendungen ermöglicht. Zentrale Infrastrukturkomponenten, wie Kommunikationsplattformen, Archivsysteme und DMS für verschiedene Fachverfahren sind mit der elektronischen Akte zu verbinden.

Die elektronische Akte muss sich für geschulte Anwender leicht handhaben lassen. Sie muss eine ähnliche allgemeine Verfügbarkeit und Standortungebundenheit wie die Papierakte aufweisen und hohe Anforderungen an die Ergonomie erfüllen. Es ist ein Erfahrungs- und Entwicklungsprozess einzuplanen, der ein Vorgehen in Stufen unter ständiger Beobachtung der eigenen Vorgaben und der Entwicklungen des Marktes erfordert. Dabei wird man in Kauf nehmen müssen, dass Papierakten und elektronische Dokumente für einen erheblichen Zeitraum nebeneinander bestehen.

Für das gestufte Herangehen an die elektronische Akte empfiehlt sich die Einführung einer elektronischen Handakte, danach einer elektronischen Zweitakte bis hin zum Endausbau der elektronischen Gesamtkte. So werden die Vorteile elektronischer Hilfsmittel schon frühzeitig spürbar, was den Nutzungsgrad erhöht und den Reifungsprozess hin zur elektronischen Gesamtkte beschleunigt.

- Die eingesetzten Fachverfahren sowie Textsysteme und Dokumentenmanagementsysteme (DMS) genügen den Anforderungen an eine elektronische Akte nicht.
- Während für die Fachverfahren die Erfassung und Verwaltung von Daten und für die DMS die Dokumente im Vordergrund stehen, liegt der Bedarf bei den Entscheidern vielmehr bei der Informationsgewinnung, -vermittlung und -bearbeitung.

- Die elektronische Akte muss hohen ergonomischen Ansprüchen genügen und in ihrer Komplexität den unterschiedlichen Bedarfen angepasst sein. Sie ist daher als modulares System zu konzipieren.
- Papierakte und elektronische Dokumente werden für einen erheblichen Zeitraum nebeneinander bestehen.
- Es empfiehlt sich ein gestuftes Herangehen: elektronische Handakte
- elektronische Zweitakte - elektronische Gesamtakte

3.5 Fazit

Diese Erkenntnisse machen deutlich, dass für eine erfolgversprechende Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs jedenfalls mittelfristig auch die Einführung der elektronischen Aktenführung erforderlich ist. Zuvor sind in technischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht nicht unerhebliche Vorarbeiten zu leisten. Die derzeit an den elektronischen Rechtsverkehr gestellten Anforderungen sind den herkömmlichen, papierenen Gerichtsabläufen geschuldet und außerstande, die Potentiale des elektronischen Rechtsverkehrs optimal zu nutzen. Vielmehr gehen sie zu Lasten der Akzeptanz der Anwender auf beiden Seiten. Ziel muss es daher sein, die derzeitigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr kritisch zu hinterfragen und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs - so weit wie möglich - spürbar zu vereinfachen.

4. Strategische Aussagen

4.1 Infrastruktur

4.1.1 Elektronische Kommunikation im Informationszeitalter

Mit der Erfindung von Schrift und Papier und später des Buchdrucks wurde es möglich, die Kommunikation unter den Menschen auf eine neue Stufe zu stellen. Die Entwicklung der elektronischen Kommunikation auf der Grundlage von weltumspannenden Kommunikationsnetzen und die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Kommunikation zu Bedingungen, die in der Zivilisation für jedermann erfüllbar sind, bieten den Menschen ungeahnte Möglichkeiten und stellen dadurch die bisherige papiergestützte Kommunikation aus Gründen der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und der Kostenersparnis in den Schatten. In das Netz gestellte Informationen sind faktisch jederzeit, unmittelbar und global für alle Teilnehmer des Internets verfügbar. Das Internet als Informationsbasis erfuhr dabei in Deutschland seit 1997 eine geradezu explosionsartige Entwicklung. Es wird angenommen, dass global eine Milliarde Menschen das Internet für Informations- und Kommunikationszwecke nutzen. Im Jahr 2009 ist der Anteil der Internetnutzer weiter angestiegen - auf 67,1 % der deutschen Bevölkerung.

Entwicklung der Onlinenutzung in Deutschland 1997 bis 2009
gelegentliche Onlinenutzung

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
in %	6,5	10,4	17,7	28,6	38,8	44,1	53,5	55,3	57,9	59,5	62,7	65,8	67,1
in Mio.	4,1	6,6	11,2	18,3	24,8	28,3	34,4	35,7	37,5	38,6	40,8	42,7	43,5
Zuwachs in %	-	61	68	64	36	14	22	4	5	3	6	5	1,9

Quelle: ARD-Onlinestudie 1997, ARD/ZDF-Onlinestudie 1998 - 2009

Im gewerblichen Umfeld ist der Anschluss an das Internet Fakt. Das Internet bietet global eine moderne Infrastruktur für die elektronische Kommunikation sowie Informationsvermittlung. Foren und spezielle elektronische Kommunikationsdienste im Internet, wie zum Beispiel Facebook und Twitter, spielen im Leben nicht nur junger Menschen eine zunehmend wichtigere Rolle und haben längst ihren Platz neben der schon klassischen E-Mail gefunden, die aus dem Geschäftsleben nicht mehr wegzu-

denken ist. Über 40 % der Berufstätigen haben mindestens eine dienstliche E-Mail-Adresse.

4.1.2 Das elektronische Postfach ist Bestandteil unverzichtbarer Infrastruktur

Im Informationszeitalter gehört das elektronische Postfach ebenso zur notwendigen Standardausstattung wie der Briefkasten oder das Briefpostfach. Für potentielle Verfahrensbeteiligte, wie z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sollte deshalb die elektronische Erreichbarkeit über die dafür vorgesehenen Kommunikationsverfahren eine unverzichtbare Voraussetzung ihrer Tätigkeit sein, um sie auch über elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahrensbereichen erreichen zu können.

4.1.3 Elektronische Kommunikationsverfahren

Nachdem durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren, wie z. B. das Formvorschriftenanpassungsgesetz von 2001, das Zustellungsreformgesetz von 2002, das Justizkommunikationsgesetz von 2005 und das FGG-Reformgesetz von 2008 in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen die Möglichkeit geschaffen worden ist, elektronisch Schriftsätze bei Gericht einzureichen und den Beteiligten durch das Gericht elektronisch Entscheidungen oder sonstige gerichtliche Dokumente zu übermitteln, stellt sich die Frage, warum sich dieses Verfahren, anders als im privaten und wirtschaftlichen Bereich, bisher nicht etablieren konnte. Die Antwort auf diese Frage lautet:

Bei der internetbasierten, elektronischen Kommunikation zwischen Justiz und Verfahrensbeteiligten werden nicht die gängigen und weit verbreiteten elektronischen Kommunikationsverfahren wie E-Mail oder soziale Netzwerke genutzt. Insbesondere im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs ist die E-Mail-Nutzung auf der Grundlage der derzeit verlangten datenschutz- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen an die **Authentizität** einer Nachricht (Stammt sie sicher von dem, den sie als Absender ausweist?), die **Integrität** einer Nachricht (Ist die Nachricht unverändert seit ihrer Absendung?) und die **Vertraulichkeit** einer Nachricht (Ist die Nachricht gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt?) nicht zugelassen. Soweit elektronische

Kommunikation heute stattfindet, geschieht dies beinahe ausschließlich unter Nutzung der Software „**Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)**“, die mit der qualifizierten elektronischen Signatur, Verschlüsselung und einem besonderen, als „sicher“ eingeschätzten Transportprotokoll, dem OSCI-Standard, eine vertrauliche Kommunikation ermöglicht. Es wurde ein hoch sicheres, nicht ganz einfach zu handhabendes „**Expertensystem**“ für den Justizbereich geschaffen, das in der Rechtspraxis nur dort angenommen worden ist, wo es verpflichtend eingeführt wurde, namentlich im Handelsregister sowie in Teilen im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren. Damit hat der elektronische Rechtsverkehr die „geschlossene Nutzergruppe“ der Notare, in Teilen die Anwaltschaft oder einzelne Unternehmen, nicht aber den rechtsuchenden Bürger erreicht. Vor diesem Hintergrund ist ernsthaft darüber nachzudenken, ob dieser „Hochsicherheitstransport“ elektronischer Dokumente im Justizbereich grundsätzlich als zwingend erforderlich anzusehen ist, oder ob nicht zukünftig der Einsatz „**anderer**“ **sicherer Transportwege** im elektronischen Rechtsverkehr sinnvoll und verantwortbar ist. Denn es kann nicht Aufgabe der Justiz sein, eigene Produkte für die elektronische Kommunikation auf Basis des Internets zu entwickeln und zu pflegen und darüber hinaus noch den Support für den Einsatz bei externen (privaten) Kommunikationspartnern zu leisten. Dies stößt bereits bei Kommunikationspartnern in Deutschland an Grenzen und wird grenzüberschreitend nicht zu leisten sein. Bei der strategischen Planung für den elektronischen Rechtsverkehr sollte die Justiz deshalb künftig stärker auf die Nutzung allgemeiner etablierter Marktstandards achten, die ein hinreichendes Maß an Sicherheitsanforderungen erfüllen. Solche Verfahren könnten die in nächster Zeit zu erwartenden „De-Mail“-Dienste oder auch der „E-Postbrief“ sein, die verschlüsseltes Mailing bei einmaliger Identifikation des Postfachinhabers ermöglichen.

4.1.4 Unterschrift und Signatur

Die qualifizierte elektronische Signatur als Äquivalent der handschriftlichen Unterzeichnung ist ein weiteres Kriterium, bei dem die Entwicklungen im gerichtlichen bzw. behördlichen Umfeld einerseits und im privaten Alltag sowie im Wirtschaftsverkehr andererseits nicht konform verlaufen. Die Bemühungen der Justiz, Authentizität und Integrität von elektronischen Dokumenten mittels einer **qualifizierten elektroni-**

schen Signatur sicher zu stellen, sind im Geschäftsverkehr und in der Rechtswirklichkeit **auf wenig Akzeptanz gestoßen**. Es bleibt abzuwarten, ob Bemühungen zur Förderung - z. B. ePersonalausweis, ELENA usw. - in der Zukunft den damit erhofften Erfolg bringen werden.

Nach unserem Eindruck wurden bei der **Festlegung der Standards** für die elektronische Unterschrift nicht die unverzichtbaren, sondern **von vornherein die sicherheitstechnisch höchstmöglichen Maßstäbe angelegt** und dabei nicht hinreichend beachtet, dass solche Mechanismen in der Praxis etabliert und akzeptiert werden müssen. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur ist das jedenfalls über die vielen Jahre hinweg nicht erreicht worden.

Der Einsatz in spezifischen Bereichen zeigt, dass für die öffentliche Verwaltung, für Gerichte und Behörden der Umgang mit qualifizierten elektronischen Signaturen bewältigt werden kann - aber um welchen Preis! Bei einer Einführung in großem Umfang spielen nicht nur die finanziellen, sondern auch die betrieblichen Auswirkungen eine wesentliche Rolle. Qualifizierte elektronische Signaturen sind personenbezogen und funktionieren auf der Basis von Chipkarten. Allein das daraus resultierende Problempotential ist erheblich. Die betrieblichen Auswirkungen in Fällen, in denen die Chipkarte zu Hause vergessen, unbeabsichtigt beschädigt oder verloren wird und damit nicht mehr für die Erzeugung der elektronischen Signatur verwendet werden kann, lassen sich erahnen.

Aus wirtschaftlichen, organisatorischen, betrieblichen und personellen Gründen sollten deshalb personenbezogene qualifizierte Signaturen nur dort den Mindeststandard bilden, wo dies aus Rechtsgründen unerlässlich ist, wie etwa bei der elektronischen Signatur einer gerichtlichen Entscheidung durch den gesetzlichen Richter. Und auch in diesen Fällen sollte nicht ohne Not allein das Mittel in Betracht kommen können, das den allerhöchsten Standard darstellt, nämlich die qualifizierte elektronische Signatur auf Chipkarte. Unter hinreichender Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und Erwägungen sollte vielmehr in Fällen, in denen (lediglich) der Bezug zur unterschreibenden Person zwingend ist, die fortgeschrittene elektronische Signatur ausreichen, die gegenüber der qualifizierten Variante in wirtschaftlicher, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht Vorteile bietet.

Soweit in anderen Fällen aus Rechtsgründen zwar nicht die Unterzeichnung durch eine bestimmte Person (wie z. B. beim gesetzlichen Richter), wohl aber die Unterschrift eines Amtsinhabers mit besonderer Funktion erforderlich ist (z. B. beim Rechtspfleger), ist eine Fortentwicklung des Signaturrechts erforderlich. In den übrigen Fällen muss die elektronische Signatur lediglich die Anforderung erfüllen, das elektronische Dokument dem betreffenden Gericht bzw. der betreffenden Behörde zuzuordnen. Denn es kommt nur darauf an, dass der Empfänger aus der Signaturprüfung ersehen kann, dass beispielsweise die Ladung zur öffentlichen Sitzung von (irgend-)einem Bediensteten des betreffenden Gerichts erstellt worden ist. Auch insoweit sollte die Justiz zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität von elektronischen Dokumenten die Nutzung gängiger Markstandards (z. B. PIN-/TAN-Verfahren, verbindliche E-Mails im künftigen De-Mail-Verfahren) in Betracht ziehen.

4.1.5 Nutzung der Portaltechnologie für den elektronischen Rechtsverkehr

Die Bereitstellung elektronischer Formulare auf der gemeinsamen **Internetseite der Landesjustizverwaltungen und des Bundes** (Up- und Download-Verfahren) oder **moderne Webservices**, bei denen Computer-zu-Computer direkt miteinander kommunizieren, können dazu beitragen, die Zeit bis zu einer signifikanten Ausdehnung des elektronischen Rechtsverkehrs im Übrigen deutlich zu überbrücken. So können für bestimmte Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten **elektronische Formulare** auf einer bundesweiten Kommunikationsplattform im Internet (z. B. www.justiz.de) oder auf den Internetportalen von Landesjustizverwaltungen bereit gestellt werden. Diese Formulare sind zwar für den Ausdruck und die Ausfüllung in Papierform vorgesehen, sie eignen sich jedoch - bei entsprechender technischer Umsetzung - grundsätzlich auch für die Nutzung in elektronischer Form (z. B. Antrag auf Beratungshilfe, Antrag auf Prozesskostenhilfe, Antrag auf Vergütung eines beigeordneten Rechtsanwalts). Bei diesen weiteren Kommunikationsmöglichkeiten besteht der Vorteil, dass bei den externen Anwendern keine zusätzlichen Beschaffungen und auch keine wesentliche Umstellung des Bürobetriebs erforderlich sind. Zur Nutzung solcher elektronischer Formulare benötigen Rechtsanwälte lediglich einen handelsüblichen PC mit Internetbrowser sowie einen Internetanschluss. Diese Voraussetzungen dürften zwischenzeitlich Standard in jeder halbwegs professionell

betriebenen Anwaltskanzlei sein, spätestens seit der Einführung des obligatorischen maschinellen Mahnverfahrens nach § 690 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Da auch bei den über das Justizportal in Form von elektronischen Formularen eingereichten Anträgen die Authentizität zu prüfen sein wird, gelten insoweit grundsätzlich die Ausführungen zu den Signaturanforderungen entsprechend. Hier wird neben der herkömmlichen Vergabe von **Benutzerkennungen**, ggf. auch mit zusätzlichen **PIN-TAN-Sicherungen**, ggf. mit TAN-Zuweisung per SMS, nach einmaliger Identifizierung bei einer „Zulassungsstelle“ oder aber an den **Einsatz des elektronischen Personalausweises** zu denken sein.

- Zulassung anderer sicherer Transportwege
- Einmalige Identifikation ist ausreichend
- Personenbezogene qualifizierte Signaturen nur in Bereichen, in denen dies aus Rechtsgründen unerlässlich ist (gesetzlicher Richter)
- Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist grds. ausreichend
- Möglichkeit der Funktions- und Organisationssignatur
- Verstärkte Nutzung der Portaltechnologie für den elektronischen Rechtsverkehr durch Bereitstellung elektronischer Formulare

4.2 Obligatorischer Rechtsverkehr

Die Diskussion über den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr in streitigen Gerichtsverfahren ist eine Konsequenz der Erfahrungen, die bislang mit den Angeboten zur freiwilligen elektronischen Kommunikation gemacht wurden. So gingen z. B. in Baden-Württemberg am größten Pilotgericht für den elektronischen Rechtsverkehr, dem Landgericht Stuttgart, seit der Öffnung am 1. Dezember 2008 in Zivilsachen bislang im Schnitt lediglich 1 bis 2 Klagen pro Monat elektronisch ein. Auch die Erhebung des niedersächsischen Justizministeriums zum Stand des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz zeigt, dass diese extreme Zurückhaltung der Anwaltschaft in streitigen Gerichtsverfahren kein landesspezifisches Phänomen ist, sondern die Lage sich in den anderen Ländern und im Bund ähnlich darstellt. Die freiwilligen Angebote, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen, werden nur un-

zureichend angenommen, die Erfahrungen mit der Einführung des **fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs** sind nach Anzahl sowohl der Verfahren als auch der externen Nutzer „**eher enttäuschend**“. Selbst in Hessen, das als einziges Flächenland den elektronischen Rechtsverkehr schon 2007 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften so umfassend wie rechtlich möglich eröffnet hat, sind die Nutzungszahlen jenseits des Handelsregisters und der elektronischen Mahnanträge nicht in der erwarteten Weise angewachsen. Der elektronische Rechtsverkehr ist bisher lediglich dort ein „Erfolg“, wo er zwingend vorgeschrieben ist (Handelsregisterereinreichungen der Notare) bzw. zumindest die maschinell lesbare Einreichung (gerichtliche Mahnverfahren) gesetzlich gefordert wird.

Bei einer Fortführung auf unveränderter Basis wird bei den teilnehmenden Gerichten jeder elektronische Eingang lediglich als eine erhebliche Mehrbelastung für die Servicekräfte empfunden: Zum einen aufgrund der geringen Bearbeitungsroutine, zum anderen aufgrund der unvermeidlichen Medienbrüche. Das Gericht wird zur „Druck- und Scan-Station“, ohne die im elektronischen Rechtsverkehr liegenden Vorteile nutzen zu können. Erst wenn der elektronische Rechtsverkehr auf eine breitere Grundlage gestellt wird, stellt sich die erforderliche Bearbeitungsroutine ein und es kann ein sinnvoller „Workflow“ entstehen, da dann (bei entsprechender Anbindung des Fachverfahrens) die Anwaltsschriftsätze in der Regel einfach elektronisch durchgereicht werden können und auch das (elektronisch erzeugte) gerichtliche Schreibgut den Rechtsanwälten elektronisch zugestellt werden kann. Selbst bei freiwilliger Bereitschaft einer Mehrheit der Rechtsanwälte, würde die Nichtnutzung durch eine qualifizierte Minderheit immer noch zu den dargestellten erheblichen Druck- und Scan-Aufwänden bei den Gerichten führen. Die Justiz müsste mit erheblichen Investitionen in Vorlage treten, ohne die Gewissheit zu haben, dass tatsächlich die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung erfolgt. Eine Milderung dieser Problematik sollte durch die Schaffung technischer Möglichkeiten eines automationsunterstützten elektronischen Postausgangs bei den Gerichten erfolgen (Nutzung der Registrierungsdatenbank des elektronischen Rechtsverkehrs durch einen für alle Justizfachverfahren zugänglichen Web-Service). Dies würde in einer Übergangsphase bis zur Realisierung vollständiger elektronischer Justizabläufe nicht unerhebliche Einsparpotentiale zugänglich machen.

Um die Potentiale des elektronischen Rechtsverkehrs vor allem auch in kontradiktorischen Verfahren nutzen zu können, sollte **Rechtsanwälten** (und Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG) **in geeigneten Verfahren die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zwingend vorgeschrieben werden können**. Die Umsetzung sollte dabei schrittweise erfolgen. Als **Einstieg** bieten sich **Länderöffnungsklauseln** an, die es den Bundesländern erlauben, in Abhängigkeit vom Stand ihrer technischen Entwicklung und unter Berücksichtigung ihrer strategischen Zielsetzungen die elektronische Kommunikation mit den Gerichten in geeigneten Verfahren in strukturierter Form vorzuschreiben. Diese Vorgehensweise erscheint auch erforderlich, um Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr als einem „Massenphänomen“ in streitigen Verfahren zu sammeln; die eher seltenen Eingänge in den laufenden Pilotprojekten liefern diese Erfahrungen leider nicht. Die Frist bis zur Eröffnung dieser Möglichkeiten muss - unabhängig von den notwendigen justizinternen Anpassungen - einen gewissen Vorlauf für die Hersteller von Kanzleisoftware und für die Kanzleien zur Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software sowie zur Anpassung der Kanzleiabläufe berücksichtigen.

Die Einführung darf aber nicht bei der Länderöffnungsklausel verharren. In einem **zweiten Schritt** muss eine bundesweite Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in diesen Verfahren in Kraft treten, damit hinsichtlich der Einreichungsformen nicht dauerhaft ein für die Anwaltschaft unzumutbarer „Flickenteppich“ entsteht. Letztlich sollte das Ziel verfolgt werden, in **sämtlichen Gerichtsbarkeiten bis spätestens 2020 bundesweit und flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr** umgesetzt zu haben. Eine Ausnahme könnten lediglich die Strafverfahren bilden, bei denen die Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs aktuell noch hinter den anderen Rechtsbereichen zurückbleibt.

- Bei Fortführung auf unveränderter Basis wird bei den teilnehmenden Gerichten jeder elektronische Eingang lediglich als eine erhebliche Mehrbelastung für die Servicekräfte empfunden.
- Erst wenn der elektronische Rechtsverkehr auf eine breitere Grundlage gestellt wird, stellt sich die erforderliche Bearbeitungsroutine ein und es kann ein sinnvoller „Workflow“ entstehen.

- In kontradiktorischen Verfahren sollte Rechtsanwälten in geeigneten Verfahren die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zwingend vorgeschrieben werden können.
- Es bedarf einer Länderöffnungsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, in Abhängigkeit vom Stand ihrer technischen Entwicklung und unter Berücksichtigung ihrer strategischen Zielsetzungen die elektronische Kommunikation mit den Gerichten in geeigneten Verfahren in strukturierter Form vorzuschreiben.
- Verpflichtung in sämtlichen Gerichtsbarkeiten (ggf. ohne Strafverfahren) bis spätestens 2020 bundesweit und flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr umzusetzen.

4.3 Elektronische Aktenführung

4.3.1 Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte

Das Vorhandensein einer elektronischen Akte ist keine zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sobald aber größere Mengen elektronischer Information verarbeitet werden sollen, stellt sich zunehmend die Frage, wie die entsprechende Kommunikation ohne elektronische Akte komfortabel, rechtssicher sowie wirtschaftlich und organisationstechnisch sinnvoll abgewickelt werden soll. Dieser **Handlungsbedarf** wird sich mittelfristig zu einem Handlungsdruck entwickeln, weil die Vollständigkeit der Papierakte bei zunehmender elektronischer Kommunikation nur aufwändig aufrecht zu erhalten sein wird. Langfristig wird daher auf eine elektronische Akte als Ersatz für die Papierakte nicht verzichtet werden können.

4.3.2 Schaffung eines modularen Systems „Elektronische Akte“

Die elektronische Akte kann nicht als einfache Kopplung von Fachverfahren, Dokumentenmanagementsystem und elektronischer Kommunikation konzipiert werden. Die Realisierung eines weitgehend einheitlichen Systems „Elektronische Akte“ kann

nur erreicht werden, wenn die elektronische Akte modular aufgebaut ist und je nach Komplexität der Anforderungen konkret aufgabenorientiert Lösungen zur Verfügung stellt. Die Anforderungen reichen hierbei von der rein formalen Aktenhaltung bis hin zur Fallbearbeitung mittels Informationsbeschaffung, Informationsaufbereitung und übergreifender Zusammenarbeit. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und zugleich den Anwendern nur das Maß an Komplexität zuzumuten, das für die Aufgabenerledigung nötig ist, ist es erforderlich, die jeweiligen Basismodule der elektronischen Akte speziell anzupassen und anforderungsspezifisch zu skalieren. So ist beispielsweise für die Entscheider als Basismodul eine technische Lösung vorzuhalten, die das Anbringen von Annotationen, das Markieren von Textpassagen und dergleichen mehr ermöglicht, jedoch das Original nicht verändert. In komplexeren Zivil- oder Strafverfahren ist ein Arbeiten ohne Papier und ohne Papierakte daher nur dann denkbar, wenn die Entscheider durch weitere Systemlösungen unterstützt werden. Hier werden eine Fallbearbeitungssoftware (NeBis, Normfall, etc.) und weitere Applikationen zum Einsatz kommen müssen. Ein solches System ist wiederum aber nur beherrschbar, wenn es **hohe ergonomische Anforderungen** erfüllt. Dies wiederum ist nur möglich, wenn die Anwender durch die Systemlösungen aufgabenorientiert unterstützt werden. Gerade dies kann eine bloße Kombination von Fachverfahren und Dokumentenmanagementsystem nicht leisten.

Deutlich wird auch, für die elektronische Akte wird es keine Lösung „out of the box“ geben. Sie wird Entwicklungen erfordern, die die speziellen Anforderungen der einzelnen Geschäftsbereiche erfüllen können. Diese Entwicklungen werden aufgrund ihrer Komplexität naturgemäß nicht „über Nacht“ zu leisten sein. Vielmehr sind die Komponenten einer elektronischen Akte der Justiz soweit möglich als eigenständige Module zu konzipieren, um auf entsprechende Entwicklungen am Markt flexibel reagieren zu können. Benötigt werden:

- ein Basissystem für die Dokumentenablage (z. B. DMS/VBS oder ECM-System, Portallösung), ggf. getrennt für Bearbeitung und Langzeitarchiv
- eine ergonomische Anzeigeoberfläche (Viewer und Tools)
- Werkzeuge für die fachliche Inhaltserschließung und Durchdringung

- Werkzeuge für die Arbeitsbereichssteuerung (Terminkalender, Dezernats-überblick)
- eine Dokumentengenerierung (elektronische Verfügung, Reinschriften) mit Signaturkomponente

Diese Komponenten sind am jeweiligen Einsatzort sowohl mit vorhandenen Fachverfahren als auch mit vorhandenen Infrastrukturkomponenten⁴ zu verbinden.

4.3.3 Stufenkonzept als Einführungsstrategie

Mit der Einführung der elektronischen Akte sollte nicht gewartet werden, bis ein vollständiges System „Elektronische Akte“ irgendwann einmal vorhanden ist. Das Fehlen eines solchen Systems würde sonst dauerhaft zum K.O.-Kriterium werden. Solange es eine Papierakte gibt und traditionelle Arbeitsweisen nicht in Frage gestellt sind, besteht nicht der erforderliche Druck, solche Anwendungen zu entwickeln. Erst mit der elektronischen Dokumentenhaltung werden die Wünsche nach geeigneten Werkzeugen für eine elektronische Bearbeitung nachvollziehbar und allgemein verständlich.

Der notwendige Erfahrungs- und Entwicklungsprozess erfordert daher eine **stufenweise Einführung**. Dabei wird man in Kauf nehmen müssen, dass **Papierakte** und **elektronische Dokumente** für einen erheblichen Zeitraum **nebeneinander bestehen**.

Für die Einführung der elektronischen Akte bietet sich daher ein Drei-Stufen-Modell an:

1. **Elektronische Dokumentenablage:**

Alle Dokumente eines Verfahrens sind in einer festen Struktur elektronisch sicher abgelegt. Akzeptanzförderung durch ständige Verfügbarkeit von Akten und Schriftstücken, geringere Abhängigkeit von Serviceleistungen, alternati-

⁴ Zu den Infrastrukturkomponenten zählen: Kommunikationsplattform, Intermediär für die Virtuelle Poststelle, Public Key Infrastruktur für die Verwaltung der Zertifikate, Identity- und Access Management zur Benutzer- und Rechteverwaltung mit möglichst durchgängigem Single Sign On (SSO), die Verzeichnisdienste für Benutzer (z.B. S.A.F.E) und Dienste (z.B. DVDV) sowie lokale Sicherheitsrichtlinien und -mechanismen.

ve Möglichkeiten für die Akteneinsicht sowie einfache Mitnahme von elektronischen Unterlagen zum häuslichen Arbeitsplatz.

2. **Fallbearbeitung am Bildschirm:**

Für ein ergonomisches Arbeiten am Bildschirm stehen geeignete Werkzeuge zur Verfügung, die insbesondere den Umgang mit den Dokumenten und die inhaltliche Erschließung unterstützen. Das Arbeiten mit der E-Akte ist transparent (durch umfassende Bearbeitungsinformationen), schnell (durch direkte Weiterleitung ohne Aktentransport) und effektiv (durch kontextbezogene automatische Ausführung). Der Umgang wird als einfach und intuitiv erlebt und insgesamt als vorteilhaft gegenüber der Papierakte beurteilt. Die Akzeptanz wird dadurch weiter gefördert.

3. **Medienbruchfreie E-Aktenführung:**

Die elektronische Aktenführung tritt an die Stelle der Papierakte. Das Nebeneinander von Papierakte und elektronischer Akte entfällt, auch wenn ein anlassbezogener Ausdruck von Dokumenten weiterhin erforderlich sein kann. Die elektronische Akte ist als führendes Arbeitsmittel stets verfügbar und zugänglich. Das Arbeiten mit der E-Akte kann weitgehend unabhängig erfolgen. Der Wegfall von Transport und Liegezeiten und eine zum Teil automatische Weiterleitung und Ausführung beschleunigen den Verfahrensablauf.

Diese Stufen entsprechen grundsätzlich den Vorstellungen der Unterarbeitsgruppe „Elektronische Akte“ (Hilfsakte, Zweitakte, Gesamtakte), wobei allerdings schon in Stufe 1 eine Vollständigkeit der elektronischen Information erreicht werden soll.

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge und der Dauer der einzelnen Stufen wird zu berücksichtigen sein, dass die parallele Führung von Papierakten und elektronischen Akten auf Dauer wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Es wird daher ein Zeitpunkt festgelegt werden müssen, ab dem die elektronische Akte das führende Arbeitsmittel ist und Ausdrücke auf Ausnahmen beschränkt bleiben. So könnte z. B. ab dem Zeitpunkt der Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren als zweiter Schritt die Verbindlichkeit der elektronischen Gesamtakte erklärt werden.

- Auf eine elektronische Akte als Ersatz für die Papierakte kann nicht verzichtet werden.
- Die elektronische Akte ist modular aufgebaut und stellt je nach Komplexität der Anforderungen konkret aufgabenorientiert Lösungen zur Verfügung.
- Die elektronische Akte muss hohe ergonomische Anforderungen erfüllen und die Anwender aufgabenorientiert unterstützen, eine bloße Kombination von Fachverfahren und Dokumentenmanagementsystem kann dies nicht leisten.
- Für die elektronische Akte wird es keine Lösung „out of the box“ geben, sie wird langfristige Entwicklungen erfordern, die die speziellen Anforderungen der einzelnen Geschäftsbereiche erfüllen können.
- Der notwendige Erfahrungs- und Entwicklungsprozess erfordert eine stufenweise Einführung (Elektronische Dokumentenablage - Fallbearbeitung am Bildschirm - Medienbruchfreie E-Aktenführung).
- Papierakte und elektronische Dokumente werden für einen erheblichen Zeitraum nebeneinander bestehen.
- Ab Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren als zweiter Schritt die Verbindlichkeit der elektronischen Gesamtkte zu erklären.

4.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die elektronische Kommunikation jedenfalls im Privat- und Geschäftsleben längst etabliert und in vielen Fällen die schriftliche papierdokumentenbasierte Kommunikation überholt oder gar verdrängt hat. Dieser Prozess ist unumkehrbar und der Bürger wird entsprechende Erwartungen auch an die elektronische Kommunikation mit der Justiz stellen. Vor diesem Hintergrund sollte die Justiz anstelle der Nutzung von gerichtseigenen, hochsicheren, aufwändig zu betreuenden und auf wenig Akzeptanz stoßenden Kommunikationswegen auch die auf dem Markt etablierten und gängigen elektronischen Kommunika-

tionsverfahren einsetzen können (z. B. PIN-/TAN-Verfahren, verbindliche E-Mails im künftigen De-Mail-Verfahren mit einmaliger Identifikation), die die erforderliche Authentizität und Integrität von elektronischen Dokumenten von Verfahrensbeteiligten sicherstellen. Auch sollten die Signaturanforderungen für gerichtliche und behördliche Dokumente gesenkt und zusätzliche neue elektronische Signaturen (Funktions-, Organisationssignatur) zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung elektronischer Formulare auf der gemeinsamen Internetseite der Landesjustizverwaltungen und des Bundes kann dazu beitragen, die Zeit der signifikanten Ausdehnung des elektronischen Rechtsverkehrs deutlich zu überbrücken. Diese technischen Anforderungen sollten mit der schrittweisen Einführung des obligatorischen Rechtsverkehrs einhergehen. Die Kernbotschaften (Punkt 3.) haben aufgezeigt, dass die effektive Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nur mit der Einführung eines obligatorischen Postfachs und der Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in bestimmten Bereichen einschließlich der elektronischen Aktenführung für geeignete Berufsgruppen gelingen wird. Zugleich ist zur Vermeidung von Medienbrüchen die elektronische Aktenführung, beginnend mit der Hand- und Hilfsakte, stufenweise einzuführen.

5. Erfolgs- und Risikofaktoren für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung

Die Geschwindigkeit, mit der einzelne Handlungsfelder verwirklicht werden können, hängt ganz maßgeblich von dem politischen Willen des Bundes und der Länder ab, den elektronischen Rechtsverkehr in der deutschen Justiz voran bringen zu wollen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei einer derartigen Priorisierung des elektronischen Rechtsverkehrs die erforderlichen personellen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwände aufzubringen sein werden, die in ihrem Ausmaß, aber auch in der Frage nach dem notwendigen Zeitbedarf für ihre Umsetzung keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Auch bedürfen die von der Arbeitsgruppe „eJustice-Bundesratsinitiative“ erarbeiteten Gesetzesinitiativen der gemeinsamen Unterstützung der Bundesländer und des Bundes. Insbesondere die Verständigung auf die so genannten Länderöffnungsklauseln im Bundesrecht ist für die erfolgreiche Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für Notare und Rechtsanwälte und die Verpflichtung dieser Berufsgruppen, elektronische Postfächer vorhalten zu müssen, entscheidend. Die notwendigen Diskussionen mit den Landesvertretungen und berufsständischen Organisationen sind noch zu führen.

Da die schrittweise Erreichung der strategischen Ziele einen zeitlichen Horizont bis 2020 vorsieht, bedarf es während dieses gesamten Zeitraums einer entsprechenden Priorisierung realistisch umzusetzender Maßnahmen. Darüber hinaus ist die Justiz auf die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs bei ihren eigenen Anwendern angewiesen. Dafür ist die Integration der elektronischen Daten in Fachanwendungen erforderlich, die den praktischen Bedürfnissen der Anwender gerecht werden. Denn erst die medienbruchfreie Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird den eigenen Anwendern in der Justiz die Arbeit erleichtern und beschleunigen. Durch den Einsatz elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme werden Verfahrensabläufe effizienter gestaltet und tragen zur Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Justiz bei. Auch die elektronische Aktenführung kann die Qualität der Arbeit positiv beeinflussen. Eine standortunabhängige, ständige und gleichzeitige Verfügbarkeit der Akte gewährleistet den Aktentransfer ohne Umlaufzeiten, bietet die Recherche von Informationen und ermöglicht mit Hilfe einer elektronischen Vorgangsbearbeitung

eine Strukturierung und Auswertung umfangreichen Akteninhalts. Dafür sind allerdings zunächst mit gewisser Vorlaufzeit die entsprechenden Fachanwendungen zu programmieren bzw. anzupassen und geeignete DMS-Systeme aufzubauen.

Für eine Zwischenphase bis zur vollständigen Integration elektronischer Eingänge in die Fachverfahren und eine elektronische Aktenhaltung wird es nutzbringend sein, den vorrangigen elektronischen Postausgang zu realisieren: Die Einbindung eines Web-Dienstes zur automatisierten Suche nach für den elektronischen Rechtsverkehr zentral registrierten Anwälten und Notaren wird sich zeitnah umsetzen lassen und erhebliche Einspareffekte sowie praxisförderliche Erfahrung und Routine im Umgang mit der Technik des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglichen.

Daneben ist die erforderliche Infrastruktur, wie die Bereitstellung technischer Übertragungswege, ausreichender Bandbreiten und Rechnerressourcen, zu gewährleisten sowie Scan- und Signaturmöglichkeiten zu schaffen. Ferner sollte der Arbeitsplatz der Anwender modern ausgestattet werden, um die Akzeptanz zu steigern. Bei diesen komplexen Arbeiten kann es trotz vorhandener Planungen zu unvorhersehbaren Schwierigkeiten und Ablaufverzögerungen kommen. Abschließend muss klarstellend erwähnt werden, dass die für die Erfüllung der Strategie erforderlichen Anschubinvestitionen erst langfristig mit nennenswerten (monetären) Mehrwerten für die Justiz einhergehen werden.

Die perfektionistische Erwartung der zeitnahen Schaffung der technischen Voraussetzungen für flächendeckende elektronische Posteingänge bei den Gerichten, darauf abgestimmter Fachanwendungen, funktionierender führender elektronischer Akten und darauf aufsetzender elektronischer Postausgänge ist unrealistisch. Eine erfolversprechende Strategie wird nur in praxisgerechten Teilschritten, je nach Ressourcenverfügbarkeit und auf einer mittelfristigen Zeitschiene, umzusetzen sein. Zu diesen Teilschritten zählen beispielsweise:

- die Schaffung der Infrastruktur für elektronische Postein- und -ausgänge bei allen Gerichten und Justizbehörden (Vernetzung),
- die sukzessive Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs in einzelnen Rechtsgebieten (Erfahrungen sammeln), tlws. nebst elektronischen Hand- oder Hilfsakten,

- die Schaffung der Technik für vorrangigen elektronischen Postausgang bei Gerichten und Justizbehörden (elektronischer Versand statt Ausdruck und Postversand, um kurzfristigen wirtschaftlichen Nutzen zu realisieren),
- die Anpassung der Fachverfahren auf die Übernahme elektronischer Verfahrensdaten, die den Posteingängen im Idealfall mitgegeben wurden (xJustizfähigkeit = technische Optimierung zur Verringerung von Eingabeaufwänden bei Gerichten und Justizbehörden),
- die sukzessive Einführung führender elektronischer Akten (Vervollkommnung der Systematik nach und nach),
- die abschließende Einführung verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs und elektronischer Akten (perfekter Endzustand).

6. Vorgehensmodell zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben der Amtschefs der Justizressorts, der Ergebnisse der (Unter)Arbeitsgruppen „eJustice-Bundesratsinitiative“, „Konsequenzen der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs in kontradiktorischen Verfahren“ und „Elektronische Akte“ sowie der strategischen Aussagen und der Erfolgs- und Risikofaktoren ist eine gemeinsame Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung im Sinne eines Vorgehensmodells erarbeitet und einzelne Handlungsfelder in Zeitstrahlen dargestellt. Das Vorgehensmodell schlägt konkrete Schritte zur Verwirklichung der identifizierten Handlungsfelder bis zum Jahr 2020 vor. Da die Umsetzung einer solchen Strategie zwangsläufig von der Mitwirkung aller abhängig ist, setzt sie im Grundsatz eine verbindliche Geltung voraus. Was ambitionierte, zugleich aber auch realistische Planungen erfordert, die dem Wunsch nach einer zügigen Modernisierung Rechnung tragen, ohne einzelne Länder zu überfordern.

6.1 Leitlinien für die Auswahl der Handlungsfelder

Es lassen sich folgende **Leitlinien** für die Identifizierung von Handlungsfeldern zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz formulieren:

Priorität haben Handlungsfelder,

- bei denen (landes- bzw. bundes-) **gesetzliche Vorgaben** umzusetzen sind (Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen “Zentrales Testamentsregister“),
- bei denen aufgrund der **bereits geschaffenen Strukturen zeitnah Nutzen** gezogen werden kann (Vereinsregister, Handelsregister, Grundbuch und Mahnverfahren - soweit nicht landesspezifische Aspekte entgegenstehen),
- bei denen mit **relativ geringem Aufwand** zeitnah Nutzen gezogen werden kann (im Bereich der Insolvenzsachen, des elektronischen Rechtsverkehrs

- mit den Versorgungsträgern, der Betreuungssachen, der Mahnsachen und der Vereinsregister),
- bei denen zumindest in einzelnen Verfahren, für eine bestimmbare Gruppe von **Anwendern** die **Akzeptanz** bereits gegeben ist oder kurzfristig geschaffen werden kann (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Insolvenzsa-chen, Versorgungsträger),
 - bei denen bereits **positive, praktische Erfahrungen** gesammelt worden sind (in Verkehrsordnungswidrigkeiten einschließlich der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung, bei den Fachgerichten),
 - die in **Zusammenarbeit mit Bund und Ländern** umgesetzt werden (Mahn-verfahren, Grundbuch und Handelsregister) und
 - bei denen eine **hohe Effizienz** zu erzielen ist (Pfändungs- und Überwei-sungsbeschluss, Versorgungsträger, Insolvenzsaachen).

Darüber hinaus ist auf der Grundlage der Kernbotschaften zur Einführung des elekt-ronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung (Ziffer 3.) sowie un-ter Berücksichtigung der strategischen Aussagen (Ziffer 4.) die Einführung des elekt-ronischen Rechtsverkehrs im **Zivilverfahren** als Handlungsfeld angezeigt. In diesem Bereich sind zwar noch erhebliche Aufwände zu tätigen, doch ist eine effektive Aus-weitung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Ausschluss der Zivilverfahren nicht denkbar. Nennenswerte Mehrwerte können auf Seiten der Justiz ausweislich des Berichts der UAG „Konsequenzen der Ausweitung des elektronischen Rechtsver-kehrs in kontradiktorischen Verfahren“ wegen der Bedeutung der Zivilverfahren maßgeblich in diesem Bereich erzielt werden. Das gilt insbesondere für den Zeit-punkt, ab dem Medienbrüche durch Einführung der elektronischen Aktenführung vermieden werden können. Ungeachtet dessen werden Notare und Rechtsanwälte die Gesetzesvorhaben der eJustice-Bundesratsinitiative nur dann akzeptieren, wenn der obligatorische elektronische Rechtsverkehr auch die Zivilverfahren umfasst.

6.2 Identifizierte Handlungsfelder

Die in den folgenden Zeitstrahlen dargestellten identifizierten Handlungsfelder zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz werden nicht kurzfristig und überall gleichzeitig verwirklicht werden können. Das zeitliche Vorgehen wird zum einen durch die jeweiligen Handlungsfelder selbst, aber auch durch den derzeitigen bundesweiten Entwicklungsstand des elektronischen Rechtsverkehrs, der in den Bundesländern nicht selten unterschiedlich ist, bestimmt. Daher ist es auf dem Weg zur vollständigen Umsetzung der Handlungsfelder unumgänglich, strukturiert und schrittweise vorzugehen, um ein Mindestmaß an Planbarkeit zu gewährleisten. Erst eine stufenweise und geordnete Verwirklichung der Handlungsfelder gewährleistet ein tragendes Fundament für den Aufbau des elektronischen Rechtsverkehrs von Stockwerk zu Stockwerk im Haus der deutschen Justiz. Dabei wird nicht verkannt, dass bei der praktischen Umsetzung Hindernisse entstehen können, die zum jetzigen Zeitpunkt weder erkennbar noch bewertbar sind.

6.3 Zeitstrahlen

Die in den folgenden Zeitstrahlen vorgesehenen Vorgaben für die einzelnen Handlungsfelder sind tendenziell weit gefasst. Die Zeitstrahlen beziehen sich auf einzelne Handlungsschritte, die logisch aufeinander folgen und erforderlich sind, um das Ziel des jeweiligen Handlungsfeldes schrittweise zu erreichen. Da insbesondere die Infrastruktur für alle Handlungsfelder in den Ländern vorgehalten werden muss, gleichen sich die Zeitstrahlen insoweit.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz bis 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 ERV in Zivilsachen	→									
2a ERV in Grundbuchsachen					→					
2b Gemeinsame Benutzerverwaltung, Online-Abrufverfahren in Grundbuchsachen					→					
3 ERV in Registersachen (vollständig, d. h. inkl. Hauptakte, Vereinsregister)				→						
4 ERV in Mobiliar-Zwangsvollstreckungssachen; Zentrales Vollstreckungsgerichte			→							
5 ERV in Mobiliar-Vollstreckungssachen (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse)									→	
6 E-Akte in Mahnsachen				→						
7 ERV in OWi-Sachen								→		
8 ERV in Betreuungssachen								→		
9 ERV in Insolvenzsachen					→					
10 ERV bei den Fachgerichten							→			

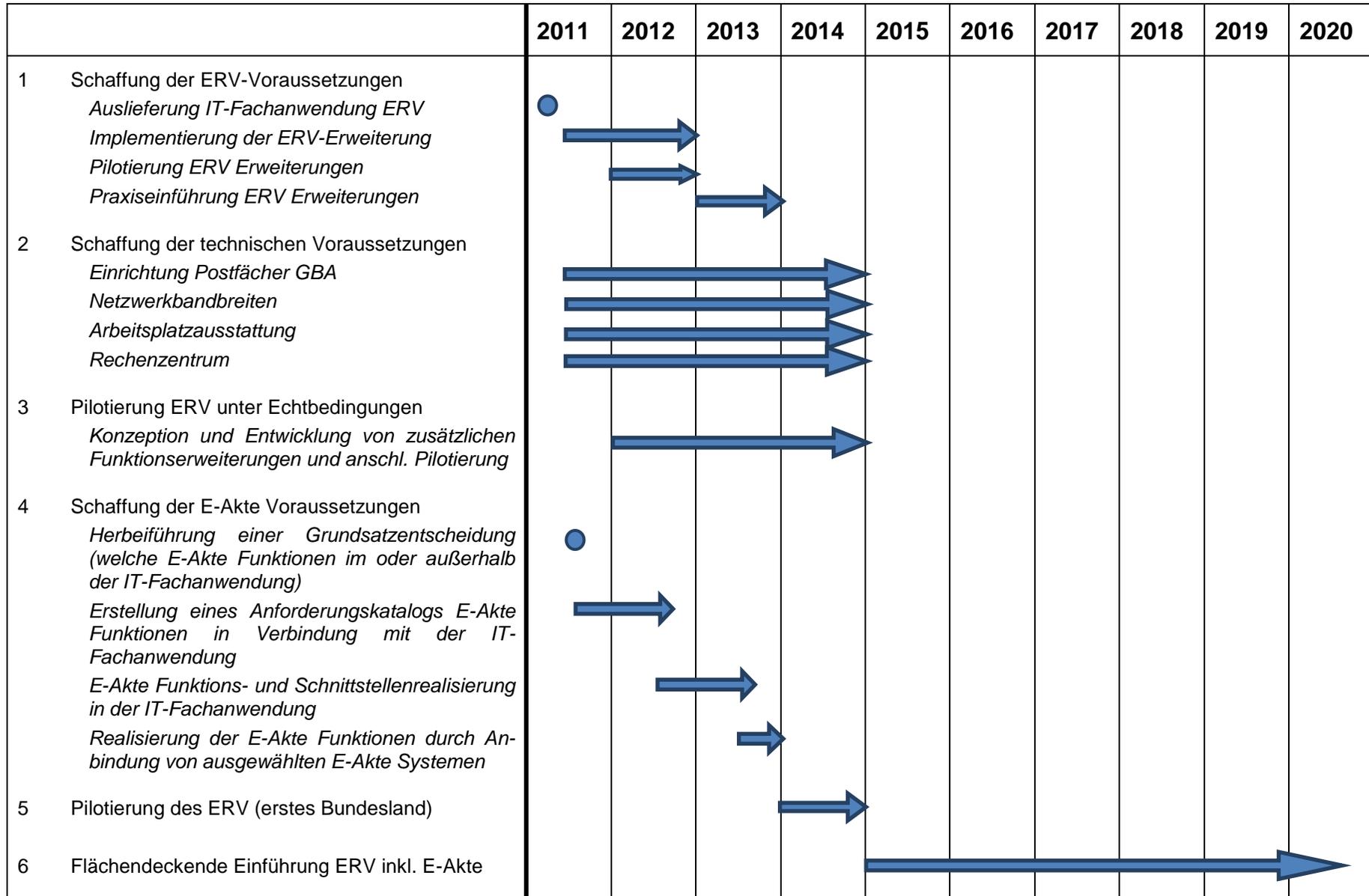
Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Zivilsachen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Schaffung der erforderlichen Infrastruktur	→									
2 Zulassung/Eröffnung des fakultativen ERV durch Rechtsverordnung (beginnend bei LGen/OLGen ggf. in ausgewählten Bereichen)			●							
3 Einführung einer elektronischen Hilfsakte (nicht komplett und optional für Entscheiderarbeitsplätze)			→							
4 Erarbeitung eines pilothaften elektronischen Postausgangs (am Beispiel des Zivilverfahrens bei LGen)			→							
5 Verarbeitung elektronischer Posteingänge und Unterstützung elektronischer Postausgänge im Fachverfahren			→							
6 Anordnung des verbindlichen ERV für RAe und andere geeignete Verfahrensbeteiligte nach Schaffung der bundesrechtlichen Ermächtigung						●				
7 Vollständiger elektronischer Postausgang an geeignete weitere Empfänger						→				
8 Einführung einer elektronischen Zweitakte						→				
9 Zulassung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung						●				
10 Pilotierung der ausschl. elektronischen Aktenführung in einzelnen Spruchkörpern						→				
11 Einführung einer verbindlichen elektronischen Akte als führendes System im Anwaltsprozess										●

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Zivilsachen):

Anmerkung	
1	Die für den ERV erforderliche technische Infrastruktur wird geschaffen.
2	Fakultative Zulassung trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern Rechnung.
3	Elektronische Posteingänge sowie gerichtsseitig erstellte Dokumente werden in einer elektronischen Hilfsakte zur Verfügung gestellt. Eine Aktenbereitstellung mit allen Dokumenten, also auch auf herkömmlichem Weg eingehenden und zu scannenden Dokumenten, erfolgt nicht. Die Nutzung der Hilfsakte wird den Anwendern freigestellt.
4	Mit der Verarbeitung der Posteingänge ist die Grundlage geschaffen, um den Postausgang elektronisch auszugestalten und sodann zu pilotieren.
5	Anpassung der Fachverfahren, um elektronische Posteingänge weiterverarbeiten zu können und elektronische Postausgänge zu unterstützen.
6	Einführung eines obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für ausgewählte Berufsgruppen.
7	Postausgang wird an bestimmte Empfängergruppen aussch. elektronisch betrieben.
8	Die elektronische Zweitakte (vollständige Abbildung der Papierakte) als Fortentwicklung der elektronischen Hilfsakte wird eingeführt. Die Nutzung erfolgt optional.
9	Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung als führendes System aufgrund einer RVO.
10	Pilotierung bei ausgewählten Spruchkörpern.
11	Flächendeckende Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung im Anwaltsprozess.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Grundbuchsachen

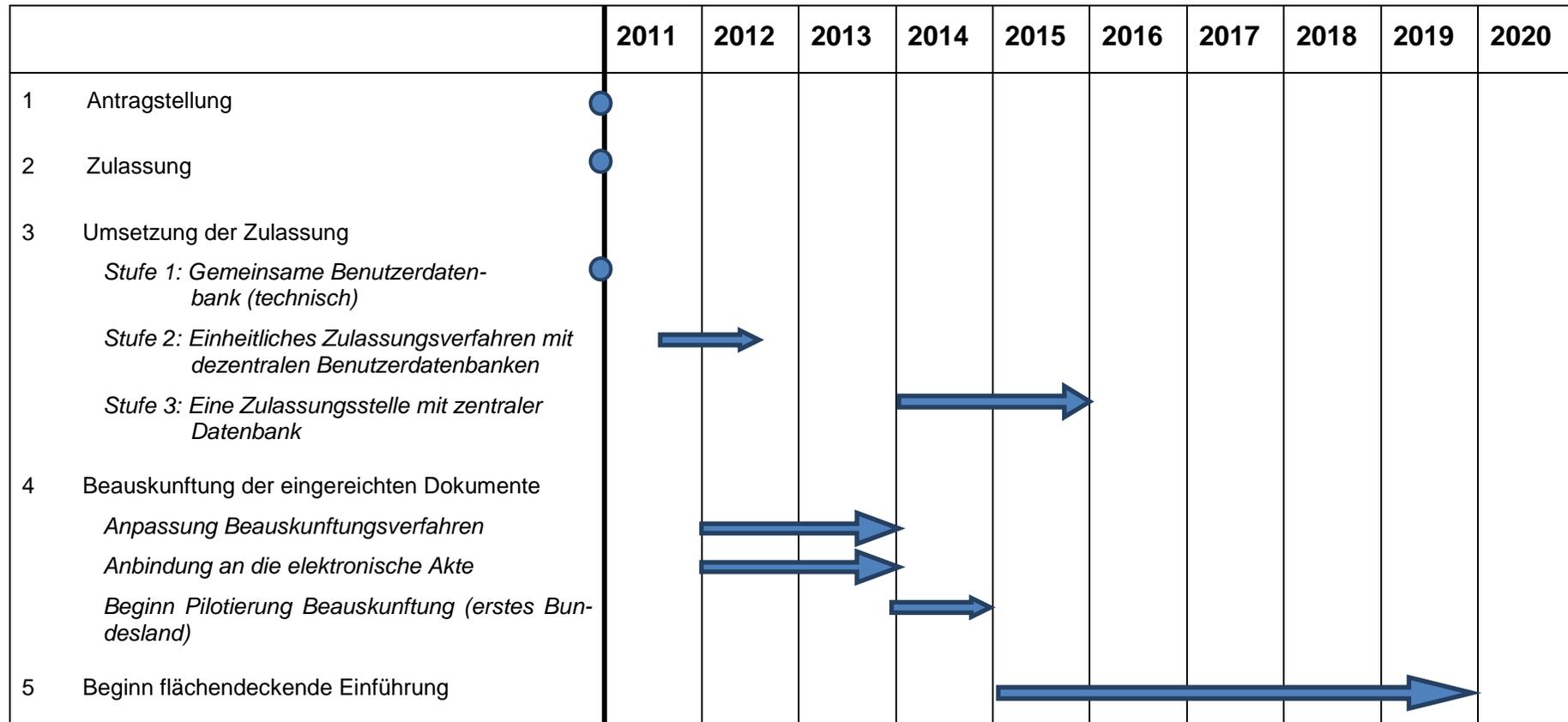


Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte in Grundbuchsachen):

Anmerkung

- 1 Die Schaffung der ERV-Voraussetzungen muss in den beiden Entwicklungsverbänden SolumSTAR und Folia-EGB erfolgen. Notwendig sind Funktionen für den Import von Anträgen, Bewilligungen und Auflassungen, die Integration in das Eintragungsverfahren und die Möglichkeit, die ausgehenden Dokumente (z. B. Eintragungsbekanntmachungen, Zwischenverfügungen usw.) aus der IT-Fachanwendung heraus auf elektronischen Wege den Empfängern zu übermitteln.
- 2 Die Schaffung der allgemeinen technischen Voraussetzungen für den ERV in Grundbuchsachen unterscheidet sich nicht wesentlich von denen in anderen Verfahrensbereichen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Grundbuchämter für die elektronische Kommunikation unmittelbar adressierbar sein müssen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für sie ein eigenes elektronisches Postfach angelegt sein muss.
- 3 Die Pilotierung könnte in zwei Stufen ablaufen:
Als erste Stufe der Testbetrieb (mit paralleler Einreichung von Urkunden) und als zweite Stufe der Pilotbetrieb unter Echtbedingungen.
Die Pilotierung ERV ist zweimal mit unterschiedlichen Zeitschienen enthalten. Unter lfd. Nr. 1 ist der Test in den Testumgebungen der Länder gemeint. Die Praxiseinführung unter lfd. Nr. 1 betrifft den Software-Rollout. Die eigentliche Pilotierung (d. h. begrenzter Echtbetrieb) wird unter lfd. Nr. 3 durchgeführt. Diese Abgrenzung führt dazu, dass die Aktivitäten der lfd. Nr. 3 erst nach Abschluss der Pilotierung unter lfd. Nr. 1 erfolgen können.
Unter lfd. Nr. 3 wurden die Aktivitäten Konzeption und Entwicklung von zusätzlichen Funktionserweiterungen aufgenommen, da in der bisherigen Version nur die Antragsarten Auflassungsvormerkungen und Grundpfandrechte voll unterstützt werden. Für einen vollständigen Betrieb aber weitere Antragsarten benötigt werden. Dies wird sich in einem Zeitraum von Anfang 2012 bis Anfang 2013 bewegen.
- 4 Die Frage, ob die elektronische Akte in Grundbuchsachen im IT-Fachverfahren oder über ein Standard-DMS, das über Schnittstellen (z. B. Web-Services) angebunden wird, realisiert werden soll, ist von strategischer Bedeutung und sollte unter Berücksichtigung des Vorgehens auch bei den übrigen IT-Fachanwendungen entschieden werden. Bei einer Festlegung, dass die E-Akte über Standard-DMS realisiert werden soll, ist ferner eine verbundübergreifende Verständigung dahingehend notwendig, welche Funktionen im Fachverfahren und welche im DMS realisiert werden. Die BLK-Arbeitsgruppe „Elektronischer Rechtsverkehr“ hat sich deshalb dafür ausgesprochen, DMS-Funktionen nicht über das Fachverfahren, sondern über ein Standard-DMS zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die Pilotierung der elektronischen Akte in Grundbuchsachen muss nicht zwingend auf ein Land beschränkt werden. Vor allem erscheinen mehrere Pilotierungen dann zweckmäßig, wenn als Grundlage bundesweit mehrere DMS-Systeme eingesetzt werden.
- 6 Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen einschließlich der elektronischen Akte ist eine Maßnahme, die eine sehr lange Projektlaufzeit erfordern wird.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der gemeinsamen Benutzerverwaltung, Online-Abrufverfahren (Grundbuchverfahren)



Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (elektronischer Rechtsverkehr und gemeinsame Benutzerverwaltung, Online-Abrufverfahren - Grundbuchverfahren):

Anmerkung	
1	Antragstellung erfolgt bei dezentraler Zulassungsstelle mit bundeseinheitlichem Formular.
2	Erfolgt durch dezentrale Zulassungsstellen; hat kostenrechtliche Auswirkung bei weiteren Zulassungen.
3	Stufe 1: Gemeinsame Benutzerdatenbank installiert; Zugriff von allen Zulassungsstellen; eingeschränkter Informationsinhalt Stufe 2: Konzept ist fertig gestellt; Vorlage an die BLK zur Entscheidung ist erforderlich; anschließend ggf. Beauftragung. Stufe 3: Es fehlen hier noch die rechtlichen Voraussetzungen für eine bundesweite Zulassungsstelle; Konzept liegt noch nicht vor; ein operativer Beginn der Stufe 3 erscheint nicht zuletzt wegen der Abstimmung des Staatsvertrages nicht vor 2015 realistisch.
4	Anpassung Beauskunftungsverfahren: Erforderlich ist die Anpassung der Beauskunftungssoftware bei den beiden Fachanwendungen Solum-STAR und Folia-EGB sowie der entsprechenden Kostenermittlungsprogramme (z. B. SolumCost). Anbindung an die elektronische Akte: Erforderlich Anpassung an Online-Abrufverfahren (wie vor) und Kostenermittlungsprogramme. Voraussetzung der elektronischen Beauskunftung ist, dass die E-Akte bei mindestens einem Grundbuchamt schon eingeführt ist. Aus diesem Grund ist die Pilotierung der Beauskunftung der Grundakte erst 2014 (vgl. Zeitstrahl „Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Grundbuchsachen) möglich.
5	Flächendeckende Einführung nach Abschluss der Pilotierung ab ca. 2015.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Registersachen (vollständig, d. h. inkl. Hauptband, Vereinsregistersachen)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Schaffung der erforderlichen Infrastruktur	●									
1 Einführung der verbindlichen elektronischen Anmeldung (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister)	●									
1 Einführung der verbindlichen elektronischen Aktenführung (Sonderband Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister)	●									
2 Vollständiger elektronischer Postausgang an Notare und weitere geeignete Empfänger (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister; z. B. IHK, HWK)	→									
3 Zulassung elektronischer Anmeldung zum Vereinsregister		→								
4 Zulassung der elektronischen Aktenführung (bzgl. Hauptband Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereinsregister)		→								
5 Einführung der verbindlichen elektronischen Anmeldung zum Vereinsregister für Notare und weitere geeignete Personengruppen				●						
6 Einführung der verbindlichen elektronischen Aktenführung im Vereinsregister u. Hauptband (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister)				●						
7 Vollständiger elektronischer Postausgang an Notare und geeignete weitere Empfänger in Vereinsregistersachen und damit allen Registersachen				●						

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Registersachen):

Anmerkung	
Vorbem.	Infolge des EHUG erfolgt die Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister seit dem 01.01.2007 ausschließlich elektronisch. In diesen Registern erfolgt die Aktenführung teilweise elektronisch (Sonderband). Die Zeitplanung geht davon aus, dass Vereinsregistersachen bei den bestehenden Registergerichten konzentriert wurden oder werden und damit die Infrastruktur und die Fachverfahren für Handelsregistersachen genutzt werden können sowie eine elektronische Akte über das jeweilige Fachverfahren in Registersachen realisiert wird.
1	Die Infrastruktur zur elektronischen Kommunikation und elektronischen Führung eines Sonderbandes sind in den Amtsgerichten, soweit diese Registergerichte sind, geschaffen und die elektronische Anmeldung und Aktenführung (Sonderband) aufgrund gesetzlicher Vorgabe umgesetzt.
2	Der elektronische Postausgang an Notare ist bereits realisiert und auf geeignete weitere Empfänger (z. B. IHK, HWK) auszudehnen.
3	Ab 2012 soll die elektronische Anmeldung auch zum Vereinsregister zugelassen werden. Diese Planung geht davon aus, dass die Infrastruktur und das Fachverfahren in Registersachen genutzt werden.
4	Ab 2012 soll die elektronische Anmeldung auch zum Vereinsregister zugelassen werden. Diese Planung geht davon aus, dass die elektronische Akte wie für den Sonderband in Registersachen im jeweiligen Fachverfahren genutzt wird.
5	Ab 2014 soll dann die elektronische Anmeldung zum Vereinsregister für Notare und bestimmte Berufsgruppen (professionelle „Kunden“ der Justiz) gesetzlich vorgeschrieben werden.
6	Zugleich wird die vollständige elektronische Aktenführung (Haupt- und Sonderband sowie Vereinsregister) als verbindliche Akte vorgeschrieben.
7	Damit könnte ab 2014 auch der Postausgang an Notare und bestimmte Berufsgruppen als verbindliche elektronische Kommunikation ausgestaltet werden.

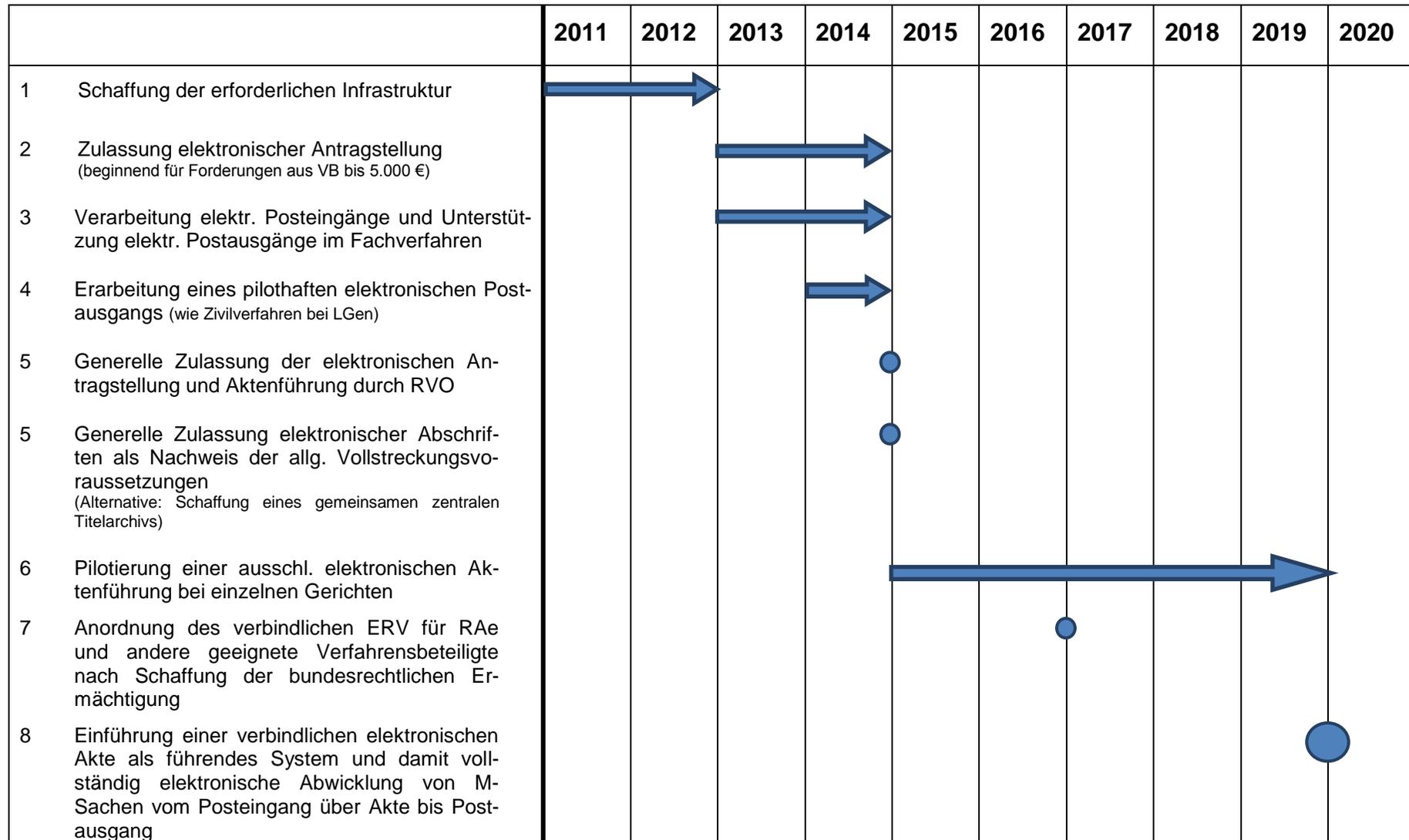
Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Mobiliar-Zwangsvollstreckungssachen (Zentrales Vollstreckungsgericht)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (OSCI-Kommunikation GV <-> Zentr. VollstrGericht; bundesweites Vollstreckungsportal)										
2 Abstimmung mit Gerichtsvollzieherverbände und Herstellern von GV-Software										
3 Einführung der elektronischen Kommunikation zwischen GV und zentralem Vollstreckungsgericht (Mitt. Schuldnerverz., Vermögensauskunft als PDF/A)										
4 Elektronische Aktenführung im Zentralen Vollstreckungsgericht (Verarbeitung Mitt. D. GV, Vermögensauskünfte, Zulassung zur Auskunft aus dem Vollstreckungsportal)										
5 Elektronische Kommunikation des zentralen Vollstreckungsgerichts mit Vollstreckungsportal (Eintragung, Einstellung Vermögensauskunft)										
6 Elektronische Beauskunftung über bundesweites Vollstreckungsportal (Jedermann-Auskunft Schuldnerverzeichnis; Abdruckempfänger Vermögensauskünfte)										

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Mobiliar-Zwangsvollstreckung; Zentrales Vollstreckungsgericht):

Anmerkung	
Vorbem.	Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wird die elektronische Verwaltung der Vermögensverzeichnisse bei einem zentralen Vollstreckungsgericht in jedem Land ab dem 01.01.2013 verbindlich vorgegeben. Zur Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ist die Schaffung eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder vorgesehen.
1	Bis zum 01.01.2013 ist bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder die erforderliche Infrastruktur zu schaffen, um die Vermögensverzeichnisse von den Gerichtsvollziehern als OSCI-Nachricht zu empfangen und diese im bundesweiten Vollstreckungsportal zu veröffentlichen.
2	Durch Abstimmung mit Gerichtsvollziehern über deren Verbände und mit den Herstellern von GV-Software sind die Gerichtsvollzieher in die Lage zu versetzen, die Mitteilungen zur Schuldnerkartei und die Vermögensverzeichnisse elektronisch an die zentralen Vollstreckungsgerichte zu liefern. Eine alternative elektronische Mitteilungs- und Einreichungsform für Gerichtsvollzieher ohne Fachsoftware ist vorzusehen.
3	Ab dem 01.01.2013 soll die Kommunikation zwischen Gerichtsvollziehern und zentralen Vollstreckungsgerichten ausschließlich elektronisch abgewickelt werden.
4	Da die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse nach gesetzlicher Vorgabe elektronisch zu erfolgen hat, ist eine elektronische Aktenführung bei den zentralen Vollstreckungsgerichten ab dem 01.01.2013 vorzusehen.
5	Die Einstellung der Informationen durch die zentralen Vollstreckungsgerichte in das gemeinsame Vollstreckungsportal soll von Beginn an elektronisch erfolgen.
6	Ab dem 01.01.2013 erfolgen die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und der Abruf von Vermögensverzeichnissen über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Mobiliar-Vollstreckungssachen (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse)



Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Mobiliar-Vollstreckung; Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse):

Anmerkung	
Vorbem.	Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (§ 829a ZPO-neu) wird ab 2013 für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte aus Forderungen bis 5.000 EUR aus Vollstreckungsbescheiden der Nachweis der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen durch Übermittlung einer elektronischen Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung erfüllt.
1	Die Infrastruktur zur elektronischen Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist bereits zur Umsetzung des neuen § 829a ZPO bei allen Amtsgerichten bis zum 01.01.2013 zu schaffen.
2	Die elektronische Antragstellung ist nach § 829a ZPO-neu ab dem 01.01.2013 möglich. Diese Möglichkeit ist danach zunächst beschränkt auf die Zwangsvollstreckung aus Forderungen aus Vollstreckungsbescheiden bis 5.000 EUR.
3	Zugleich soll für Fälle des § 829a ZPO-neu die Möglichkeit eröffnet werden, die Akten elektronisch zu führen. Da die Akten in M-Sachen in der Regel nur aus dem Antrag und dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bestehen, sollte eine Verarbeitung der Postein- und -ausgänge in den Fachverfahren möglich sein.
4	Mit der Verarbeitung der Posteingänge ist dann die Grundlage geschaffen, um den Postausgang elektronisch auszugestalten und sodann zu pilotieren.
5	Mit den Schritten 2 und 3 ist die Basis für eine Zulassung der elektronischen Antragstellung ohne Beschränkung auf bestimmte Titel oder Forderungshöhen geschaffen. Das Problem des Nachweises der Vollstreckungsvoraussetzungen wird durch die Zulassung von elektronischen Abschriften von Titel, Klausel und Zustellungsnachweis gelöst (wie § 829a ZPO-neu).
6	Die elektronische Verarbeitung im Fachverfahren (Schritt 3) soll baldmöglich durch eine echte elektronische Aktenführung ersetzt werden, die umfassend - auch unter ergonomischen Gesichtspunkten - zu pilotieren ist.
7	Zwei Jahre nach Zulassung der elektronischen Antragstellung und Aktenführung wird auch die Möglichkeit geschaffen, Rechtsanwälte und andere geeignete Verfahrensbeteiligte zur elektronischen Antragstellung zu verpflichten.
8	Nach weiteren 3 Jahren soll dann die elektronische Kommunikation und führende elektronische Aktenführung flächendeckend eingesetzt werden.

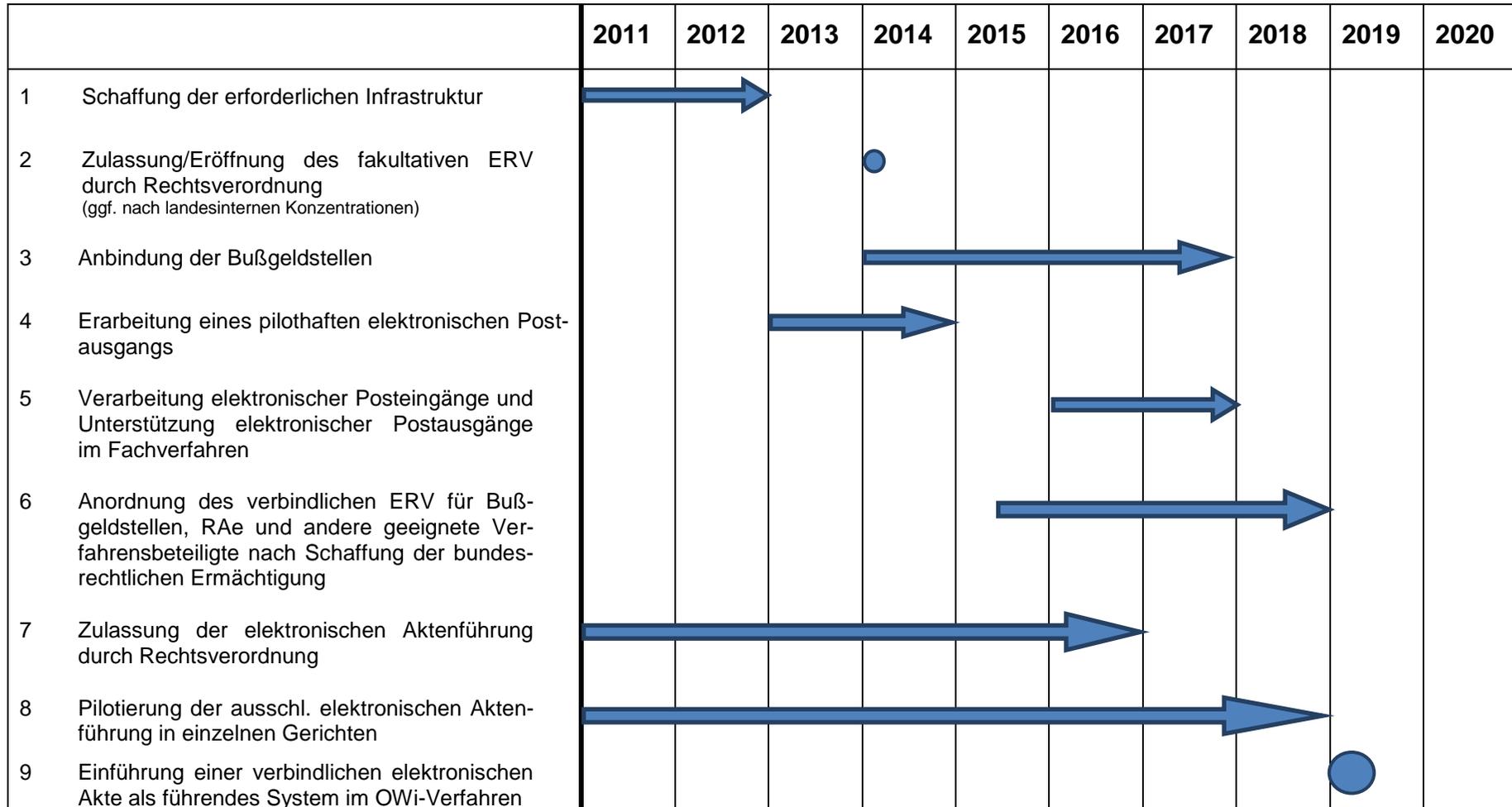
Einführung der E-Akte in Mahnsachen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Erstellen des Fachfeinkonzepts	→									
2 Aufwandsanalyse durch DV-Stelle	●									
3 Wirtschaftlichkeitsanalyse	→									
4 Schaffen der zusätzlich erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen		→								
5 Programmierung und Pilotierung eines Testsystems		→	→	→						
6 Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen (Änderung ZPO)	→	→	→							
7 Zulassung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnungen der Länder		→	→							
8 Einführung der ausschl. elektronischen Aktenführung in den Mahngerichten				●						

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (E-Akte in Mahnsachen):

Anmerkung	
1	Das Fachfeinkonzept wird unter Beteiligung aller Mahngerichte erstellt. Es orientiert sich an dem Bericht der BLK-UAG „E-Akte“ vom Oktober 2009 und wird nach Fertigstellung mit den Landesjustizverwaltungen abgestimmt.
2	Zur Vorbereitung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird die gemeinsame DV-Stelle Justiz den Aufwand für eigene Programmiermaßnahmen ermitteln.
3	Neben der Aufwandsschätzung durch die DV-Stelle werden die Mahngerichte das vorhandene Einsparpotential bewerten. Ferner werden eventuell externe Kostenfaktoren ermittelt (Beleglesesysteme, ECMS, DMS, Lizenzkosten, Signaturkomponenten, etc.) und in der Wirtschaftlichkeitsanalyse gegenübergestellt.
4	Ausschreibung und Beschaffung eventuell zusätzlicher Komponenten (insb. Signatursoftware, DCMS/ECMS).
5	Programmierung der eigenprogrammierten Systemkomponenten durch die gemeinsame DV-Stelle Justiz sowie Schnittstellenprogrammierung zu DCMS/ECMS. Anschließend Installation bei einem zuvor abgestimmten Mahngericht (wg. Nähe zur DV-Stelle vorauss. AG Stuttgart).
6	Derzeit gilt § 298a ZPO nicht für das Mahnverfahren. Begleitend zur Schaffung der erforderlichen Systeme sollen die Normen für die Führung einer elektronischen Akte für das Mahnverfahren eröffnet werden (in e-Justice Bundesratsinitiative bereits enthalten).
7	Anschließend wird die Subdelegationsverordnung Justiz angepasst und eine Verordnung für das Mahnverfahren vorbereitet. Baden-Württemberg handelt dabei federführend für die übrigen Landesjustizverwaltungen, die die landesrechtlich erforderlichen Schritte selbst durchführen müssen.
8	Erlass der Verordnung zur Einführung der elektronischen Akte im Mahnverfahren und Installation bei den Mahngerichten der Länder in Abstimmung mit der jeweiligen Landesjustizverwaltung.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Straßenverkehrs-OWi-Sachen



Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Straßenverkehrs-OWi-Sachen):

Anmerkung	
1	Die Eröffnung elektronischer Zugangsmöglichkeiten bei den OWi-Gerichten ist Voraussetzung.
2	Fakultative Zulassung trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern Rechnung.
3	Wegen unterschiedlicher Zentralisierungsgrade der Bußgeldstellen langwierige Aufgabe.
4	Elektronischer Postausgang nach Bereitstellung von EGVP-Webservices o. ä. gut realisierbar.
5	Anpassung der Fachverfahren als zeit- und finanzaufwändige schwierigere Aufgabe.
6	Gedacht als Länderoption nach Maßgabe der jeweiligen Zulieferungsmöglichkeiten der Bußgeldstellen.
7	Nach derzeitiger Rechtslage bereits möglich (z. B. AG Kassel) - Muster für Strafakten
8	Rechtlich bereits jetzt zulässig, sehr unterschiedlich in den Ländern umsetzbar, daher langwierig.
9	Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Ländern langes Zeitziel, eventuell nur optional.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Betreuungssachen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Schaffung der erforderlichen Infrastruktur	→									
2 Zulassung/Eröffnung des fakultativen ERV durch Rechtsverordnung				●						
3 Erarbeitung eines pilothaften elektronischen Postausgangs			→							
4 Verarbeitung elektronischer Posteingänge und Unterstützung elektronischer Postausgänge im Fachverfahren			→							
5 Anordnung des verbindlichen ERV für RAe, Berufsbetreuer und andere geeignete Verfahrensbeteiligte nach Schaffung der bundesrechtlichen Ermächtigung							→			
6 Vollständiger elektronischer Postausgang an geeignete weitere Empfänger					→					
7 Zulassung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung			→							
8 Pilotierung der ausschl. elektronischen Aktenführung in einzelnen Gerichten			→							
9 Einführung einer verbindlichen elektronischen Akte als führendes System in Betreuungssachen									●	

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Betreuungssachen):

Anmerkung	
1	Schaffung der Infrastruktur elektronischen Rechtsverkehrs als Grundvoraussetzung.
2	Optionaler Zulassungszeitpunkt nach Vorbereitungszeit.
3	Umsetzbar nach Schaffung von EGVP-Webservice o. ä. Adressierungsdienst.
4	Anpassung der Fachverfahren als zeit- und finanzaufwändige Voraussetzung.
5	Obligatorischer elektronischer Rechtsverkehr besonders sinnvoll mit hauptamtlich Beteiligten.
6	Option für rasch umsetzende Länder.
7	Längerer Umsetzungszeitraum nach Maßgabe unterschiedlicher Voraussetzungen in den Ländern.
8	Kongruent zu Nr. 7.
9	Langer Umsetzungszeitraum im Hinblick auf die Komplexität der elektronischen Akte.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Insolvenzverfahren

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Schaffung der erforderlichen Infrastruktur	→									
2 Zulassung/Eröffnung des fakultativen ERV durch Rechtsverordnung			●							
3 Erarbeitung eines pilothaften elektronischen Postausgangs			→							
4 Verarbeitung elektronischer Posteingänge und Unterstützung elektronischer Postausgänge im Fachverfahren			→							
5 Einführung einer elektronischen Hilfsakte (nicht komplett und optional für Entscheiderarbeitsplätze)			→							
6 Anordnung des verbindlichen ERV für RAe, Insolvenzverwalter und andere geeignete Verfahrensbeteiligte nach Schaffung der bundesrechtlichen Ermächtigung				●						
7 Vollständiger elektronischer Postausgang an geeignete weitere Empfänger und Einführung einer elektronischen Zweitakte			→							
8 Zulassung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung				●						
9 Pilotierung der ausschl. elektronischen Aktenführung in einzelnen Gerichten				→						
10 Einführung einer verbindlichen elektronischen Akte als führendes System in Insolvenzverfahren						●				

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Insolvenzachen):

Anmerkung	
1	Die für den ERV erforderliche technische Infrastruktur wird geschaffen.
2	Die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Insolvenzgerichten wird aufgrund einer RVO zugelassen.
3	Schaffung eines pilothaften Postausgangs zur elektronischen Dokumentenversendung durch das Gericht an Verfahrensbeteiligte.
4	Entwicklung bzw. Anpassung der Fachverfahren zur Integration elektronischer Dokumente.
5	Bereichsspezifische Nutzung der Funktionalitäten einer elektronischen Hilfsakte.
6	Einführung eines obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für ausgewählte Berufsgruppen.
7	Postausgang wird an bestimmte Empfängergruppen aussch. elektronisch betrieben; die elektronische Zweitakte als Fortentwicklung der elektronischen Hilfsakte wird eingeführt.
8	Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung aufgrund einer RVO.
9	Pilotierung bei ausgewählten Insolvenzgerichten.
10	Flächendeckende Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung in Insolvenzsachen.

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Fachgerichten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Schaffung der erforderlichen Infrastruktur	→									
2 Zulassung/Eröffnung des fakultativen ERV durch Rechtsverordnung			●							
3 Erarbeitung eines pilothaften elektronischen Postausgangs			→							
4 Verarbeitung elektronischer Posteingänge und Unterstützung elektronischer Postausgänge im Fachverfahren			→							
5 Einführung einer elektronischen Hilfsakte (nicht komplett und optional für Entscheiderarbeitsplätze)			→							
6 Anordnung des verbindlichen ERV für RAe und andere geeignete Verfahrensbeteiligte nach Schaffung der bundesrechtlichen Ermächtigung					●					
7 Vollständiger elektronischer Postausgang an geeignete weitere Empfänger und Einführung einer elektronischen Zweitakte					→					
8 Zulassung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung					●					
9 Pilotierung der ausschl. elektronischen Aktenführung in einzelnen Spruchkörpern					→					
10 Einführung einer verbindlichen elektronischen Akte als führendes System im Anwaltsprozess								●		

Erläuterungen zu den einzelnen Meilensteinen (Fachgerichte):

Anmerkung	
1	Die für den ERV erforderliche technische Infrastruktur wird geschaffen.
2	Die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Fachgerichten wird aufgrund einer RVO zugelassen.
3	Schaffung eines pilothaften Postausgangs zur elektronischen Dokumentenversendung durch das Gericht an Verfahrensbeteiligte.
4	Entwicklung bzw. Anpassung der Fachverfahren zur Integration elektronischer Dokumente.
5	Bereichsspezifische Nutzung der Funktionalitäten einer elektronischen Hilfsakte.
6	Einführung eines obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für ausgewählte Berufsgruppen bzw. Verfahrensbeteiligte.
7	Postausgang wird an bestimmte Empfängergruppen aussch. elektronisch betrieben; die elektronische Zweitakte als Fortentwicklung der elektronischen Hilfsakte wird eingeführt.
8	Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung aufgrund einer RVO.
9	Pilotierung bei einzelnen Spruchkörpern.
10	Flächendeckende Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung in Anwaltsprozessen.